

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **F. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementpreis
pro Quartal **Mk. 1,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
„... wird als Hochverräter bestraft!“	769	Lohnbewegungen. Streiks und Aussperrungen in Deutschland. — Lohnbewegungen	780
Gesetzgebung u. Verwaltung. Mittelstandsschutz in Bulgarien	771	Unternehmerkreise. Der Organisator der Nichtorganisierten	780
Wirtschaftliche Rundschau	773	Arbeiterversicherung. Ein behagliches Renten-dasein	781
Soziales. Arbeitsverhältnisse der Straßenbahner in New York	774	Polizei, Justiz. Reichsgericht und Erpressungsdelikt	783
Arbeiterbewegung. Zum Konflikt in der „Vorwärts“-Redaktion. — Höhere Gewerkschaftsbeiträge. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Sonderorganisationen in Straßenbahnerkreisen. — Zur Geschichte der deutschen Zimmererbewegung. — Aus Holland	775	Kartelle und Sekretariate. Aus den Gewerkschaftskartellen. — Arbeitersekretär für Breslau gesucht	783
Kongresse. Niederländische Berufskongresse	780	Andere Organisationen. Christlich-nationale Begriffsverwirrung	784
		Mitteilungen. Berichtigung zur Streikstatistik. — Unterstützungs-Bereinigung	784

„... wird als Hochverräter bestraft!“

Während sich die Unfähigkeit der herrschenden Rechtskünstler vergeblich abmüht, die Gewerkschaftsbewegung auf dem Boden der Staatsordnung „rechtsfähiger“, d. h. privatrechtlich fählicher zu machen, hat die weit ausschauende Phantasie der „Deutschen Arbeitgeberztg.“ schon die neue Lex entdeckt, die mit einem Schlage das selbige Sozialistengesetz und die Mikgeburt der Zuchthausvorlage ersetzt. Es ist die Gefahr des Generalstreiks, die sie mit solchen kühnen Kombinationen erfüllt, des Generalstreiks, der vor Wochen noch ein Problem, jetzt in Rußland zur Tatsache geworden ist.

Anknüpfend an die für die nächste Reichstagsession bevorstehenden Verhandlungen über den in Aussicht stehenden Gesetzentwurf betreffend die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, der den Generalsekretären der Arbeitgeberverbände augenscheinlich große Sorgen bereitet, läßt sich die „Arbeitgeber-Ztg.“ von einem Verwaltungsjuristen ein kriminalrechtliches Gutachten über den Generalstreik übermitteln, dessen Stern sich zu folgender niedlichen Gesetzespekulation verdichtet:

„Wer außer zu den im § 152 R. G. O. bezeichneten Zwecken es unternimmt, Arbeitseinstellungen hervorzurufen, welche infolge ihres Umfangs geeignet sind, das Deutsche Reich in wirtschaftlicher Hinsicht durch Unterbindung seiner Produktion, seines Handels oder seines Verkehrs dem Auslande gegenüber zu schädigen, wird ... bestraft.“

Das gleiche gilt, wenn die Schädigung nur einen Bundesstaat oder mehrere einzelne Bundesstaaten betrifft.

Sind durch die im Abs. 1 bezeichneten Handlungen wirtschaftliche Nachteile eingetreten, so kann die Strafe bis auf ... erhöht werden.“

Um hinsichtlich der vorläufig nur diskret durch Punkte angedeuteten Strafhöhe keine allzu humanen Vorstellungen zurückzulassen, fügt der juristische Hausknecht des Herrn von Reisiwig bedeutungsvoll hinzu: „Natürlich mühten die Strafen, falls die ganze Gesetzesvorschrift ihren Zweck erfüllen und abschreckend wirken soll, exemplarische sein. Wo es sich um die Existenzbedingungen der Gesamtheit handelt, da muß jede Empfindsamkeit beiseite bleiben und die Erwägung vorherrschen, daß es besser ist, wenn der einzelne unverantwortlich handelnde Agitator aufs schwerste getroffen wird, als wenn das nationale Unglück eines Generalstreiks die Existenz Vieler verderbenbringend bedroht.“ — Also Todesstrafe im Falle des Absatz 1, neben der der Richter im Falle des Absatz 3 noch auf lebenslängliches Zuchthaus erkennen kann!

Bereits erwartet die „Arbeitgeber-Zeitung“ für ihren Vorschlag den Namen „Zuchthausvorlage“, den sie freilich als sachgemäßes Eingehen auf die von ihr erörterte Frage nicht gelten lassen will. Wie kann sie aber eine sachgemäße Aufnahme erwarten gegenüber einem Plan, der die Erreichung von an sich völlig berechtigten Zwecken mit an sich völlig legitimen Mitteln zum Hoch- oder Landesverrat zu stempeln versucht, bloß, weil solchen unbequemen Bestrebungen nach Lage der geltenden Gesetzgebung schlechterdings nicht beizukommen ist?

„Das Charakteristische an ihm“ (am Generalstreik), wie der juristische Ratgeber der „Arbeitgeber-Zeitung“ ausführt, „ist ja gerade das, daß unter der Maske der Gesetzlichkeit, unter angeblicher Ausübung von Rechten der Zusammenbruch der Wirtschaftsordnung und damit der des bestehenden Rechts erreicht werden soll. Denn eine Abänderung der Wirtschaftsordnung, auf der unser Recht beruht, ist ohne ruinöse Rückwirkung auf Recht und staatliche

Literarisches.

Publikationen der Gewerkschaften.

- Kommission zur Beseitigung des Kost- und Logiszwanges.** Zweite Publikation, Berlin 1905, P. Blum, Adalbertstr. 56.
- Bäcker.** Die Lohnbewegungen und Streiks im Bäckerhandwerk 1904 bis 1905. Agitationsbrochure. Verlag des Verbandsvorstandes in Hamburg.
- Buchdrucker.** Protokoll der fünften (ordentl.) Generalversammlung zu Dresden 1905 und der IV. Generalversammlung der Zentralinvalidenkasse in Liquidation.
- Fabrikarbeiter.** Fünfzehn Werk- und Leitworte für die Fabrikarbeiter uhm. nebst einem Kapitel von Pfarrer Pflüger über die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation. Verlag von Heinrich Martens, Hamburg.
- Gärtner.** Protokoll der VII. Generalversammlung nebst Geschäfts- und Tätigkeitsbericht vom August 1902 bis Juli 1905.
- Allgemeiner Deutscher Gärtnerkalender 1906, XI. Jahrgang. Verlag des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins, Berlin N. 37. Preis 75 Pf.
- Holzarbeiter.** Die Kämpfe und Erfolge des Holzarbeiter-Verbandes. Als Vortrags-Manuskript herausgegeben vom Verbandsvorstand in Stuttgart.
- Almanach des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes für das Jahr 1906. VII. Jahrgang.
- Lagerhalter.** Protokoll der neunten Generalversammlung zu Hamburg 1905 nebst einer Denkschrift an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Preis 40 Pf.
- Maurer.** Karl Frohme, Kultur und Arbeit. Preis für Mitglieder 1,50 Mk. Verlag des Verbandsvorstandes in Hamburg.
- Metallarbeiter.** Metallarbeiter - Kofizkalender 1906. Herausgegeben vom Verbandsvorstand, Verlag Alexander Schilde u. Co. in Stuttgart.
- Seelente.** Seemanns-Kalender 1906, bearbeitet von Paul Müller. Herausgegeben vom Seemannsverbande. Verlag des „Seemann“ in Hamburg.
- Frankreich.** Die zwei gewerkschaftlichen Methoden, eine Polemik. Herausgegeben von der Federation der Arbeiter des Buchgewerbes. Paris 1905. Preis 20 Centimes.
- Holland.** Bericht des Diamantarbeiterbundes für die Zeit vom 1. September 1904 bis 31. August 1905.
- England.** Protokoll vom Kongreß der Trades-Unions zu Hanley 1905. Herausgegeben in Vertretung der Kongregleitung und des Parlamentarischen Comité's von W. C. Steadmann, London.
- Schweden.** Arbetarörörelsens Arkiv, Redogörelse (Bericht vom Archiv der Arbeiterbewegung), Stockholm, Fofkets Hus.

Publikation der Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.

- Basel.** Die Arbeitsverhältnisse in den Basler chemischen Fabriken, von Dr. R. Waffillieff. Basel 1905.

Parteiublikationen.

- Protokoll des Parteitages der deutschen Sozialdemokratie zu Jena 1905.** Verlag Buchhandlung „Vorwärts“. Preis 70 Pf. brosch., geb. 1.— Mk.
- München.** Die Sozialdemokratie im Münchener Rathaus, Handbuch für Gemeindevähler, herausgegeben vom Sozialdemokratischen Verein München, Verlag Birk & Co. München.
- Australien.** Protokoll der dritten Konferenz der australischen Arbeiterpartei, abgehalten in Melbourne 1905.
- Publikationen sonstiger Organisationen.**
- Holland.** X. Jahresbericht der Vereinigung Central-Bureau für soziale Auskünfte, Amsterdam 1905.

Ämtliche Publikationen.

- Berlin.** Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 29. Jahrg. 1904—1905. Verlag P. Stanfiewiez Buchdruckerei, Berlin.
- Belgien.** Bericht der Reorganisationskommission der Arbeitsbörsen. Gent 1905. La Nouvelle Imprimerie.

Genossenschaftliche Publikationen.

- Jahrbuch des Centralverbandes deutscher Konsumvereine,** dritter Jahrgang 1905. Verlag der Schriftleitung des Verbandes in Hamburg. Preis 6 Mk.

Publikationen der Krankenkassen.

- Provinz Brandenburg.** Protokoll der 1. Konferenz der Krankenkassenvorstände der Provinz Brandenburg zu Berlin 1904. Verlag von E. Simanowski, Breslau.
- Wien.** Gremialkrankenkasse der Wiener Kaufmannschaft. Bericht für das Jahr 1904.

Sozialpolitische Literatur.

- Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik,** XXI. Bd. Heft 3 enthält u. a.: Fr. Eulenburg: Gesellschaft und Natur; Werner Sombart: Studien zur Entwicklungsgeschichte des nordamerikanischen Proletariats; Walter Loh: Die Lebenshaltung der Arbeiter in den Vereinigten Staaten; Die soziale Stellung des Arbeiters; Der Fiskus als Arbeitgeber im deutschen Staatsbahnbwesen; Magistratsrat Böfbling: Zur Frage der Parteivertretung vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten; H. v. Franckenberg: Die Weiterzahlung von Lohn neben dem Krankengelde; Elisabeth Gottheiner bespricht die soziale Literatur über die Frauenfrage. Verlag J. B. Mohr (Paul Siebed) Tübingen 1905.
- Julian Borchardt:** Wie sollen wir unsere Kinder ohne Prügel erziehen? Verlag Buchhandlung „Vorwärts“, Berlin 1905. Preis 30 Pf.
- Alfred Journier:** Was hat der Vater seinem achtzehnjährigen Sohne zu sagen? aus dem Französischen überfetzt von C. Ravasini. Verlag von J. B. Dieck Nachf., Stuttgart 1905. Preis 20 Pf.
- Walter Frisch.** Die Organisationsbestrebungen der Arbeiter in der deutschen Tabakindustrie, Bd. XXIV, Heft 3, die von Schmoller und Sering herausgegebenen Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. Verlag Dumcker & Humblot, Leipzig 1905. Preis 5,60 Mk.
- Georg Gradnauer.** Das Elend des Strafvollzuges. Verlag Buchhandlung „Vorwärts“ Berlin 1905.
- Paul Hirsh und Hugo Lindemann.** Das kommunale Wahlrecht. Heft 1 der „Sozialdemokratischen Gemeindepolitik“. Buchhandlung „Vorwärts“. Berlin 1905. Preis 30 Pf.
- Hugo Lindemann.** Kommunale Arbeiterpolitik. Heft 2 der „Sozialdemokratischen Gemeindepolitik“. Verlag Buchhandlung „Vorwärts“. Berlin 1905. Preis 40 Pf.
- Fritz Schmelzer.** Tarifgemeinschaften, ihre wirtschaftliche, sozialpolitische und juristische Bedeutung mit besonderer Berücksichtigung des Arbeitgeberstandpunktes. Leipzig 1906. Verlag A. Deichert Nachf. (Georg Böhme). Preis Mk. 3.—
- Tierchutz-Kalender 1906,** herausgegeben vom Berliner Tierchutz-Verein, Berlin SW. 11, Königsgräberstr. 41.
- Frankreich.** Le Chomage (Die Arbeitslosigkeit. 1. Teil behandelt die Institutionen der Hilfs- und Versicherungskassen der Gewerkschaften. 2. Teil öffentliche Subventionen der gewerkschaftlichen Selbsthilfe-Institutionen) von F. Fagnot. Paris 1905. Société Nouvelle de librairie et d'Édition. Preis 6,50 Fr.
- Sonstige Literatur.**
- Ferdinand Lassalle.** Intime Briefe an Eltern und Schwester. Herausgegeben von Eduard Bernstein. Berlin 1905. Verlag Buchhandlung „Vorwärts“.
- Franz Diederich.** Die Dämmerdröhnen. (Gedichte.) Verlag Aden & Co. Dresden 1905. Preis 1 Mk.
- Josef Schen's** sämtliche Kompositionen. Verlag J. Günther. Dresden X.

preisgegeben ist, wer möchte daran zweifeln? Bei der nationalen Produktion denken wir natürlich in erster Linie an die nationale Arbeit, an den Schutz der nationalen Arbeitskraft, an den Schutz der künftigen Generationen. Wer ist nicht längst von der Gemeingefährlichkeit des Raubbaues überzeugt, den einzelne Kapitalistencliquen mit der deutschen Arbeitskraft treiben, unbekümmert um ihre Konkurrenzfähigkeit mit der des Auslandes, besonders mit der des mächtig aufstrebenden Amerika. Auch die Verschlechterung der Lage des deutschen Arbeitsmarktes durch Masseneinfuhr ausländischer Paupers niederster Kulturstufe ist ein schwerer Schaden für die deutsche Produktion. Dann die kolossale Lebensmittel-Verteuerung, die neben der Masse der Arbeiterfamilien auch die Industrie zugleich belastet. Die ganze Schutzollpolitik schädigt die wirtschaftliche Stellung des Deutschen Reiches gegenüber dem Auslande auf das empfindlichste, — das kann seit den Tagen der Mac-Kinley-Bill selbst von der „Arbeitgeber-Zeitung“ nicht bestritten werden. Handel und Produktion sind schwer durch sie getroffen, ganze Bevölkerungsteile wurden zur Auswanderung gezwungen.

Und dann die Kartelle und Trusts, die polyphenartig die Industrie auffaugen, den deutschen verbrauchenden Industrien das Rohmaterial verteuern, den ausländischen es infolge von Schutzollprämien noch billiger liefern, — die Warenhäuser, die den Kleinhandel ruinieren usw. Wo sind die Grenzen dieses idealen Landesberrates zu finden? Ist nicht die Börse, dieses Herz aller internationalen Produktions- und Handelsbeziehungen, auch recht eigentlich der Herd Landesberräterischer Umtriebe zum Schaden der deutschen Produktion?

Und nun gar die Schädigung des Verkehrs Deutschlands oder auch nur eines Bundesstaates. Alle Vertreter ausländischer Schifflinien, alle, die russische, türkische oder persische Eisenbahnleihen emittieren, könnten endlich zur größeren Sicherheit der deutschen Weltmachtstellung unschädlich gemacht werden. Und wie würde man sich in Württemberg und Sachsen freuen, wenn es durch ein solches Hochverratgesetz endlich gelänge, der systematischen Verkehrszerdrosselungspolitik gewisser preussischer Staatsleiter das Handwerk zu legen. Denn wer den Verkehr auch nur eines Bundesstaates schädigt, heißt es in der neuen Lex, soll als Hochverräter bestraft werden, mögen sie sich gesetzlicher oder ungesetzlicher Mittel bedienen. Die „Masse der Gesetzlichkeit“ wird hinfort niemand mehr schützen!

Beinahe schwindelt uns vor dieser kühnen Perspektive. Gleichwohl würden wir freudig für ihre Verwirklichung eintreten, wenn nicht ein dunkles Gefühl sich mahndend dazwischen drängte, — die Befürchtung, daß dann die hochverdienten Förderer der Arbeiterbewegung, die Herren Reisswig und Genossen, die Bued, Beumer, Tille, Kirdorf und die Kühnemänner, als erste Opfer des Landesberratsparagrafen in die Schlingen einer unberechenbaren Justiz verstrickt und dadurch ihrer fruchtbringenden Tätigkeit auf immer entzogen würden. Es wäre schade, wenn wir diese Propagandisten verlieren müßten. Vielleicht überlegt sich die „Arbeitgeber-Ztg.“ diese bisher unbeachtete Wirkung ihrer Jagd auf Hochverräter und schickt ihren Juristen in eine Kaltwasser-Seilanstalt.

Wer durch das Schicksal der Zuchthausvorlage und durch die lebendige Entwicklung der deutschen Arbeiterbewegung und der Gewerkschaften gewitzigt ist, dem gelüftet sich sicherlich nicht nach einer zweiten, weit vehementeren Niederlage!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Mittelstandspolitik in Bulgarien.

Als in den neunziger Jahren der Verfall des Kleingewerbes enorme Dimensionen annahm und die Handwerker die Sorglosigkeit der Regierung gegenüber der Notlage anklagten, wurde in unserer Gewerbepolitik der Kurs eingeleitet, durch Ausgrabung der selig gestorbenen Handwerksinnungen aus den guten alten Zeiten dem Handwerk etwas Leben zu verhelfen. Die Regierung hatte kaum je geglaubt, daß auf diesem Wege etwas wichtiges zu erbringen war, ließ sich dennoch dem neuen Kurs fügen, um wenigstens den Schein zu erwecken, daß sie aus der Notlage des Handwerks herauszukommen sucht. Sie müßte sich auf diesem Wege um so eher gleichen lassen, als 1896 ihre hochumlärmte Handelspolitik, die darin bestehen sollte, durch die zu vereinbarenden Handelsverträge die ausländische Konkurrenz zu beschränken, und die heimischen Gewerbe zu beschützen, auf Sand stieß. Da ließ sie 1897 ein „Gesetz zum Schutz der heimischen Industrie“ und ein anderes „über die Regelung der Handwerksinnungen“ als Korrektiv des ersten in der Kammer votieren. Je mehr angebracht und ernstgedacht das erstere war, umso sinnloser dieses, wodurch man eigentlich Staub aufwirbeln wollte, damit die Handwerker getäuscht werden. Gleichzeitig versprach die Regierung, der Notlage der Landesbevölkerung durch ein Homesteads-Gesetz entgegenzukommen, als einen Schutzwall gegen die Wucherspekulation.

Nach dem Wortlaut der Begründung bezweckte das Handwerksgesetz „das Kleingewerbe in die Lage zu setzen, sich dauerhaft und fest zu entfalten, zu vervollkommen und die ausländische Konkurrenz nach Möglichkeit zu bekämpfen.“ Ein Abgeordneter der Regierungspartei war aber so aufrichtig-naiv, die Wohltat des Gesetzesautors durch die folgenden krassen Aussprüche beloben müssen zu glauben: „Ich bin nun der erste, der dem Herrn Minister händeklatscht, daß er diesen Entwurf eingebracht hat, damit dadurch die Handwerker in einem gewissen Grade befriedigt werden, daß nun doch der Staat sich einmal um ihre Lage etwas bekümmert hat.“ „Was wir sonst auch tun“ — heißt es weiter — „wir kommen nach einem oder ein paar Jahren, über die Mißbräuche zu klagen, die die Handwerker durch die ihnen einverleibte Gewalt zur Plage der Gesellen anstiften werden. Aber dennoch laß uns jetzt votieren!“

Das Gesetz führte in zweiundzwanzig aufgezählten Gewerben obligatorische Organisation der Herren und Gesellen in gemeinsamen Gilden ein, überbürdete sie durch allerlei Lasten — und im übrigen versprach es den Herren eine Reihe von vornehmlich ideellen Vorteilen. Würde dieses Gesetz eine angemessene Anwendung finden, es würde zum Nutzen des Großgewerbes ausschlagen, das allein durch das Räumen der Gesellen, die jeden Einflusses in den Gilden von vornherein beraubt waren, durch den Befähigungsnachweis u. a. recht profitieren könnte. Es war aber ein totgeborenes Kind, das den Handwerkern selbst nicht aefiel. Sie selber wollten von feinen versprochenen Vorteilen nichts wissen und die aufgezäumten Innungen nicht stiften. Man mußte zu der Polizeigewalt Zuflucht nehmen, wollte man das

Ordnung undenkbar. Mit dieser Erwägung ist uns aber, die wir die bestehende Ordnung verteidigen, gleich die beste Waffe gegen den Generalstreik in die Hand gedrückt. Mag das Mittel des Generalstreiks formell als solches nicht gegen Gesetz und Recht verstoßen, — eine Behauptung, die bei näherer Betrachtung gleichfalls unhaltbar ist — ganz unbestreitbar und gewiß ist der Generalstreik vom Standpunkte des Rechts aus betrachtet, um der Zwecke willen, die er verfolgt, ein Angriff auf die staatliche Rechtsordnung selbst. Aber selbst wenn die Zwecke, um deren willen er in Scene gesetzt wird, nur Ziele bedeuten, deren Erstreben innerhalb der vorhandenen Rechtsordnung noch keinen direkten Angriff auf diese enthält, wie z. B. die geplante Erzwingung einer Abänderung des Landtagswahlrechts, so fragt es sich doch, ob nicht im einzelnen Fall Mittel und Zweck in so schreiendem Mißverhältnis zu einander stehen, daß die Anwendung des Mittels für sich allein ohne Rücksicht auf den Zweck den Staat eine Lage bringen kann, in welcher die zur rechtmäßigen Vertretung Berufenen sich genötigt sehen könnten, vom Rechte der Notwehr Gebrauch zu machen.

In diesen verworrenen Ausführungen entblößt sich die ganze Ratlosigkeit der berufenen Verteidiger der bestehenden Rechtsordnung. Daß das Mittel des Massenstreiks formell gegen Gesetz und Recht nicht verstößt, kann der Jurist nicht leugnen — unhaltbar ist gerade bei näherer Betrachtung sein Zweifel, weil es sonst eines besonderen Gesetzes gegen denselben ja gar nicht bedürfte. — Er behauptet zwar weiterhin, daß sich die Sozialdemokratie nicht auf das reichsgesetzlich gewährte Streikrecht berufen könne, weil dieses sich nur beziehe auf Kämpfe zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, — aber dem Nachweis, daß andere Vereinigungen und Verabredungen deshalb heute schon ungesetzlich wären, geht er klüglich aus dem Wege. Er müßte dann freilich zugeben, daß gegen andere Bestrebungen solche Verbote und Strafbestimmungen niemals bestanden haben, wie denn schon fast tagtäglich Kämpfe um das Koalitionsrecht, um Maßregelungen usw. geführt werden. Der gute Mann weiß aber auch sehr gut, daß selbst ein reichsgesetzliches Verbot des Streiks zu politischen Zwecken oder etwa noch bestehende landesgesetzliche Verbote angesichts des Umfangs eines solchen Streikes wirkungslos blieben.

Auch die Gesetzlichkeit der durch den Generalstreik erstrebten Zwecke bereitet dem Juristen arge Pein. Vergebens versucht er sie durch Formulierung eines neuen, bisher unbefannten Deliktes — „Angriff auf die bestehende Rechtsordnung“ zu strafbaren zu stempeln. Daß ein Generalstreik eine Abänderung der Wirtschaftsordnung und damit der staatlichen Ordnung erstrebt, diese Annahme besteht nur in den Hirngespinnsten von Anarchisten. Ein Eingriff in die Rechtsordnung aber ist bereits jeder Gesetzentwurf und jeder Parlamentsantrag, wie denn die ganze Gesetzgebung auf einer fortwährenden Umgestaltung der Rechtsordnung beruht. Selten freilich ist uns ein so bössartiger und hirnverbrannter Eingriff in die Rechtsordnung begegnet, als in dem obigen Hochverratsparagrafen der „Arbeitgeber-Zeitung“. Wir sind trotzdem weit entfernt, gegen derlei Bestrebungen gleich die Gesetzgebung mobil zu machen. Rechtzeitig besinnt sich der berufene Hüter der Rechtsordnung noch, daß Generalstreiks auch Ziele verfolgen können, die die bestehende Rechtsordnung nicht bedrohen

z. B. Änderungen des Landtagswahlrechts. Daß es sich auch um den Schutz einer bestehenden Rechtsordnung, zum Beispiel um den Schutz des Reichstagswahlrechts, handeln kann, das ist für den Juristen der „Arbeitgeber-Zeitung“ ein wunder Punkt, um den er sich scheu herumdrückt. Er müßte dann seine ganze phantasievolle Angriffsbasis preisgeben, denn das unzweifelhafte Recht der Notwehr, das er den zur Vertretung der Gesamtheit Berufenen zuerkennt, das steht auch der Gesamtheit selbst zu, wenn sie Angriffe auf ihre Rechte nicht anders zurückweisen kann, selbst durch das gesetzliche Mittel des Streiks. Daß in solchem Falle Mittel und Zweck in schreiendem Mißverhältnis ständen, zeugt von einer Mißachtung der idealen Rechtsgüter gegenüber dem Werte der Arbeit, wie man sie bei einem Juristen kaum vermuten würde. Ein Rechtsgut, wie das Wahlrecht zum Reichs- oder Landtag sollte nicht soviel wert sein, daß jeder, der daran interessiert ist, seine Arbeitskraft verweigern dürfte, um es zu schützen? Wie kann man es aber dann rechtfertigen wollen, daß der Staat, um ein solches Rechtsgut zu schützen, seine Bürger niederschleift?

Aber das ist eben das Charakteristische an der Juristerei der herrschenden Mächte, daß sie selbst unter der Maske der Gesetzlichkeit die Ausübung von Rechten zu hindern und einzuschränken sucht, sobald diese Rechtsordnung ihrer Herrschaft unbecomlich wird. So wird das Koalitionsrecht durch alle möglichen und unmöglichen Gesetzesauslegungen eingeschränkt, nachdem der klägliche Angriff mittels der Zuchtbausvorlage von den berufenen Vertretern der Gesamtheit fast einmütig zurückgewiesen wurde. Der Reichstag lehnte damals jede Einschränkung des Streikpostens ab. Trotzdem hindern die Gerichte ganz systematisch die Ausübung dieses Rechts und werfen die auf dem Boden der Rechtsordnung stehenden Arbeiter ins Gefängnis. Und die Verschlechterungen des Wahlrechts in Sachsen, Hamburg, Lübeck, was waren sie anders als Angriffe auf die bestehende Rechtsordnung unter der Maske der Gesetzlichkeit?

Kann nun auch die Gesetzgebung den Teilnehmern eines Generalstreiks nicht beikommen, weil ihrer zu viele sind, so soll wenigstens, nach Meinung der „Arbeitgeber-Ztg.“, die Entstehung solcher Streiks durch rücksichtslose Verfolgung der Organisatoren verhindert werden. Auch hier versage das geltende Recht, deshalb sei es angezeigt, eine Handhabe zu schaffen, ehe es zu spät sei.

Der Jurist konstruiert nun, um das „Vergehen“ der Generalstreikspropaganda fassbar zu machen, ein nationales Rechtsgut, das er die wirtschaftliche Machtstellung des Staates nennt. Darin ist einbegriffen die nationale Produktion, der nationale Handel und der nationale Verkehr. Die Schädigung dieser wirtschaftlichen Machtstellung des Vaterlandes soll als ein neues, in das Kapitel „Hoch- und Landesverrat“ einzufügendes Verbrechen verfolgt werden, gleichviel, ob es sich um Produktion, Handel oder Verkehr handelt. Man solle die alten und historischen Begriffe des Hoch- und Landesverrats den neuen modernen Verhältnissen anpassen.

Darin steckt sicher etwas Wahres. In der Tat wird heute kaum jemand daran denken, vom Deutschen Reich einzelne Landesteile loszureißen. Daß aber die nationale Produktion, der nationale Handel und Verkehr skrupellos den größten Gefahren

Gesetz ausführen. Mancherorts ist es auch tatsächlich zu Zusammenstößen gekommen. Bald wurde aber das Gesetz förmlich abge schafft, ehe seine Wirkung eigentlich geprüft war. Die nachher an das Staatsapparat gekommene Reaktion ließ den Handwerker schutz brach liegen, bis es 1903 liberale Politiker waren, die ihn von neuem belebten.

Der Kerngedanke des Gesetzes von 1897 bleibt bis zum heutigen Tage in den Herzen unserer Mittelstandspolitiker lebendig, trotz dem hellen Mißlingen jenes Versuches. Die Regierung der vereinigten Demokraten und Fortschrittliberalen, die das Kleinhandwerks und der Handwerksinnungen, das in vielen Punkten das Gesetz von 1897 restauriert, in anderen aber von jenem sich im liberalen Sinne unterscheidet. Das neue Gesetz, obzwar es durchaus günstigerer Beurteilung inmitten der Handwerker begegnete, deren jüngere Elemente inzwischen freiwillig sich in einem Bund zusammengeschlossen hatten, war und ist noch heute nicht allgemein in die Praxis gegangen. Die Handwerker befürchteten den Einfluß der Gesellen auf die Innungen, wo diese kraft des neuen Gesetzes das volle Stimmrecht genießen und wo sie vereint gegen die Herrenaspirationen Front zu machen drohten. Tatsächlich nahmen die Sozialdemokraten den günstigen Vorwand, eine Agitation gegen die obligatorische Gildenvereinigung zu entfalten und die Arbeiter anzuspornen, ihre Angehörigkeit zu den Gilden, sofern sie nicht zu vermeiden ist, zur Woflegung der reaktionären Natur der eingeleiteten Mittelstandspolitik zu benutzen. Das Gesetz blieb und bleibt immerhin bloßer Buchstabe.

Aber wie erwähnt, inzwischen entstand die freie Handwerkerorganisation, die den reaktionären Plänen der Regierung sehr zugute kommt. Die Regierung übernahm freiwillig auf sich die Aufgabe der Vormundschaft auf das Lieblingskind des musterhaften Konservatismus und ließ das Gesetz in ihrem Sinne ändern. Sie ließ die Arbeiter wohl in die Gilden verpflichtet treten und Einträge zahlen im Umfang bis 4 Proz. des Einkommens, aber keine Mitbestimmungsrechte mehr genießen. Die Ausführung des Gesetzes wurde dabei der genannten unoffiziellen Organisation anvertraut.

Das Gesetz von 1903 hat im Grunde dieselben Zwecke wie jenes von 1897 zu verfolgen: Die Aufhebung des Handwerks, Erziehung des Solidaritätsgefühls zwischen den Herren und Gesellen, technische Ausbildung, eventuelle Krankenunterstützung u. a. m. Die Ratio des Gesetzes gipfelt in der Verordnung, daß der Geselle sich unter der Vaterdisziplin seines Herrn befindet, der sogar für die religiöse Erziehung der Lehrlinge zu sorgen hat. Ebenso ist dem Herrn das Recht eingeräumt, von dem Gesellen leichte Hausarbeiten zu fordern, falls dieser im Herrenhause Unterhalt findet. Was diese leichten Hausarbeiten und Vaterdisziplin in der Praxis bedeuten, das wissen nur die gezüchteten Gesellen sehr gut.

Alle die möglichen Vorteile sind in dem Gesetz schriftlich empfohlen, ohne daß für ihr tatsächliches Zustandekommen irgend welche Maßregeln getroffen sind. So z. B. erwähnt man, daß es ein Zweck der Innung sei, für die Berufsbildung und die Moralerziehung der Gesellen und Lehrlinge Sorge zu tragen, ebenso daß Produktiv- und Konsumgenossenschaften für gemeinsame Beschaffung von Rohprodukten resp. gemeinsamen Verkauf der Erzeugnisse, sowie Unterstützungs-Vorschuklassen zu organisieren sind — alles sehr gute Einrichtungen, von denen selbst die Arbeiter gewissermaßen Nutzen ziehen möchten, die aber mit platonischen Wünschen

noch nicht fertig dastehen und für deren Schaffung das Gesetz so gut wie nichts tut. Ebenso steht es mit dem im Gesetz vorgesehenem Schiedsgericht; über dieses einige Worte später.

Aber das Handwerksgesetz beansprucht noch mehr zu sein als eine Handwerker schutz-Maßregel: es will nämlich als einen Anfang der Arbeiterschutzes-Gesetzgebung gelten. In langen Verordnungen bespricht es die Verhältnisse in der Werkstatt zwischen den Herren und Gesellen. Nachdem es die Bedingungen festlegt, bei denen die Vertragsschließenden den Vertrag mit 15 tägiger Vorlage resp. sogleich zu kündigen berechtigt sind, trifft es eine Reihe von Maßregeln zum Schutz der Kinderarbeit. Die Kinder, die ihr zwölftes Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Arbeit nicht aufgenommen werden, außer mit der Erlaubnis der Handels- und Industriekammer, und sofern diese Kinder den Elementarunterricht bekommen haben. In den Gewerken, wo die Arbeit gesundheitsgefährlich oder die physischen Kräfte des Kindes übersteigt, ist als Minimalalter das 14. Lebensjahr bestimmt. Die Kinder, die ihr 14. Lebensjahr nicht überschritten haben, dürfen nicht mehr als 8 Stunden und die Kinder zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr nicht mehr als 10 Stunden in der Werkstatt angehalten werden. Lehrlinge, die ihr 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, dürfen zur Nachtarbeit nicht gezwungen werden. Die Arbeit beginnt für die Kinder um 8 Uhr in der Frühe und endet um 6 Uhr abends. Sie muß dabei wenigstens durch eine Ruhepause unterbrochen werden.

Wie aber die Zwillingsnatur des Gesetzes schon von Anfang an ahnen ließ, die die Interessen der Herren und Gesellen in einen Topf wirft, blieben alle diese Kinderschutzverordnungen toter Buchstabe.

So wenig das Gesetz etwas Positives zum Wohle der Handwerker zu schaffen vermöchte, ist es eine heftige Handhabe der Scharfmacher gegen die Arbeiterbewegung. Wo man die freie Gewerkschaftsbewegung lahmlegen will, da versucht man die obligatorische Organisation des Gesetzes in gemeinsamen Innungen herbeizuführen. Unsere Arbeiter bekommen ja so kärgliche Löhne, daß, wenn sie einmal genötigt werden den Innungsbeitrag zu zahlen, ihnen kaum etwas für die eigene Berufsorganisation übrig bliebe. Wo es den Herren zugute kommt, versucht man das Gesetz sogar in Gewerbebezügen anzuwenden, die als Handwerk offenbar nicht zu behandeln sind, wie z. B. in dem Buchdruckgewerbe.

Und endlich führt das Gesetz zur Schlichtung der Streitigkeiten unter den Handwerksgeossen ein Schiedsgericht ein, das streng betrachtet auf keiner Parität beruht, da das entscheidende Mitglied darin, der von der Regierung aus der Mitte der Handwerksmeister ernannte Kommissär ist. So ist es auch mal vorgekommen, daß der Regierungskommissär über sich selber ein Urteil wegen Nichtauszahlung des Lohnes fällen sollte. Unsere Friedensrichter haben das Gesetz dahin ausgelegt, daß all die Streitigkeiten, die aus irgend einem Anlaß unter den Arbeitsgeossen innerhalb des Handwerks ausgebrochen sind, dem Handwerkschiedsgericht allein zuständig sind, und erst in zweiter Instanz vor dem gewöhnlichen Zivilgericht anhängig gemacht werden dürfen. Deshalb überweisen sie jede Anklage wegen vorenthaltenen Lohnes für ein übernormales Werk usw. dem Handwerkschiedsgericht, das inzwischen gerade nirgends konstituiert ist, weil die Innungen selbst noch nicht ins Leben gerufen sind. Diesen Zustand duldet ruhig unsere Rechtsprechung, obwohl es für jeden ein-

leuchtet, daß diese Fälle mit der speziellen Kompetenz des Handwerkschiedsgerichts nichts zu tun haben und eigentlich dem gewöhnlichen Zivilgericht unterstehen. Für Bezeugung der Tatsache, daß das betreffende Schiedsgericht noch nicht zusammengesetzt ist, verlangen die Richter ein Zeugnis des Regierungskommissärs für die Handwerker, des bekannten Führers der Scharfmacherreaktion, Djandjiew, der das Nichtzustandekommen des Innungschiedsgerichts eben nicht anerkennt. Das Schiedsgericht ist dabei schon an sich eine sinnlose Einrichtung, um so mehr, daß seine Sprüche nicht verpflichtend sind; es ist nur dazu da, um die Rechtsprechung zu verschleppen, anstatt zu befördern, was eigentlich sein Ziel sein sollte.

Sofia.

Assen Zankow.

Wirtschaftliche Rundschau.

Schiffahrtskrieg zwischen Hamburg und Bremen?

— Glänzende Abschlüsse in der Elektro-Industrie.

— Geplante Preissteigerungen des Kohlenyndikats.

Krisen sowohl wie Aufschwungszeiten erzeugen kapitalistische Interessengemeinschaften, aber nicht minder kapitalistische Interessenkämpfe.

Die Ueberproduktion und Krisis ließ jahrelang das Cementgewerbe zu keiner Ruhe und Verständigung kommen; kein Produktionsdistrikt gönnte in der wilden Jagd nach Abnehmern dem anderen Distrikt so viel, wie dieser zur Linderung der schlimmsten Absatznot beanspruchte. Als wieder eine allgemeine wirtschaftliche Besserung eintrat und der Cementbedarf rapid wuchs, ließ der Kampf um den Profittrog langsam nach. Da man selber aufzuleben begann, konnte man die Konkurrenten gleichfalls leben lassen. Ein Uebereinkommen über die Abgrenzung der Jagdreviere bahnte sich erstmals nach jahrelangem Drunter und Drüber, wieder an.

Das umgekehrte beobachten wir augenblicklich in der deutschen Schifffahrt. Der Rückgang der Frachten und Passagierpreise trieb seinerzeit zu Fahrteinschränkungen und zu Vereinbarungen, die freilich immer wieder durch Abtrünnige und Außenseiter durchlöchert wurden. Nunmehr erwartet man für die nächsten Jahre eine mächtige Ausdehnung des Verkehrs, vor allem auch hinsichtlich der erst allmählich sich erschließenden Länder, im fernsten Osten wie im näheren Westen. Jede Schiffahrtsgesellschaft und Großrhederei möchte die lockende Goldquelle möglichst für sich ausschöpfen, durch Schaffung neuer Linien und Erweiterung und Vermehrung der alten. Andererseits sehen diejenigen Rhedereien, die bisher tatsächlich eine Art Monopol in den kapitalistisch jungen Verkehrsgebieten ausübten, in jedem beginnenden Wettbewerb einen unfreundlichen Akt; sie greifen zu Abwehrmaßnahmen, um eine ernstliche Gefahr gar nicht erst aufkommen zu lassen; aus Schlag und Gegenschlag entwickelt sich schließlich ein erbittertes Ringen, bis — vielfach auf neuer Grundlage und unter Anerkennung des neuen Eindringlings — alle Beteiligten einen Waffenstillstand und Friedensschluß als annehmbarsten Ausweg willkommen heißen.

Einen solchen Konflikt sehen wir soeben zwischen Bremen und Hamburg emporkeimen. Die Herren Ballin und Genossen scheinen Südamerika für eine Domäne Hamburgs zu halten. Dagegen wollen die Bremer Großkapitalisten nicht einsehen, warum sie so hoffnungsvollen Geschäften weiter derart wie bisher fernbleiben sollen. So erichteten denn Bremer Kaufleute eine neue

Dampfergesellschaft, die *Rolandslinie*, für den Dienst mit Südamerika, und zwar, wie sofort von Hamburg aus betont wurde, unter stiller Beihilfe des Norddeutschen Lloyd, bezw. unter direkter Mitwirkung zweier dem Lloyd nahestehenden Persönlichkeiten, Stoman jr. in Hamburg und Barry u. Cie. in Antwerpen. Die Lloydbeteiligung wurde zunächst in üblicher Weise bestritten, zuletzt noch in bestimmtester Form durch das Boesmannsche Telegraphenbureau in Bremen. Soeben sendet jedoch Herr Ballin folgendes hochhoffizioses Telegramm in die Welt: „Das Boesmannsche Bureau wird nicht bestreiten können, daß der Agent des Norddeutschen Lloyd in Hamburg, Rob. M. Stoman jr., und die Agenten in Antwerpen, de Barry u. Cie., tatsächlich zu Agenten der *Roland-Linie* ernannt worden sind. Der Norddeutsche Lloyd wird weiter auch nicht bestritten können, daß er einen früheren Beamten der Hamburger Agentur der *Kosmos-Linie*, Herrn Stapelfeldt, für seine Gesellschaft engagiert hat und ihn eine Studienreise nach den jetzt umstrittenen Gebieten hat unternehmen lassen. Stapelfeldt ist jetzt Prokurist beim Norddeutschen Lloyd. Auf seine Kenntnis der Personen wird hier in Hamburg zurückgeführt, daß eine weitere schätzenswerte Kraft aus der Hamburger Agentur der *Kosmos-Linie* von Herrn Horn, dem künftigen Leiter der Bremer Konkurrenzgesellschaft, engagiert worden ist, während man einem anderen Beamten aus dem *Kosmos-Dienst* mit Offerten nähergetreten ist.“ Kameradschaftlich-schön ist das allerdings nicht gehandelt, aber es entspricht einem alten Brauch der kapitalistischen Konkurrenz. Herr Ballin und die Hamburger bemühen sich nun, durch Gegenschläge Bremen und dem bremischen Großkapital zu beweisen, daß es gleichfalls verwundbar ist: die Hamburger *Kosmos-Linie*, die der Ballinschen Hamburg-Amerika-Linie nahesteht, will von Bremen selber aus eine Konkurrenz für den Auswanderer- und Frachtenverkehr nach New York und Baltimore eröffnen. Weiter erläßt Hamburg folgendes Kriegsbulletin: „Wegen der in letzter Zeit in Bremen vorgenommenen Gründung neuer Dampferlinien haben sich alle größeren Hamburger Rhedereien zu einem Schutzverband zusammengeschlossen. Ferner ist eine neue Rhederei begründet worden, die ihrer Entstehung entsprechend voraussichtlich den Namen *Syndikatsrhederei* führen wird. Die Flotte dieser neuen Rhederei wird zunächst aus 10 Dampfern von 4000 bis 8000 Tonnen bestehen. Die Leitung der neugegründeten Rhederei bis zu ihrer definitiven Konstituierung hat Generaldirektor Ballin ehrenamtlich (!) übernommen. Es ist ferner beabsichtigt, die Flotte der neuen Rhederei um jährlich drei Dampfer zu vergrößern. Die Dampfer sollen jeder dem Schutzverbande angehörenden Rhederei für einen etwaigen Konkurrenzkampf zu Bedingungen zur Verfügung stehen, die einer unentgeltlichen Ueberlassung gleichkommen. Solange und soweit die Schiffe durch diese ihre vornehmste Aufgabe nicht in Anspruch genommen sind, werden sie in der allgemeinen Frachtfahrt beschäftigt werden, womit man einem in Hamburg bereits seit langer Zeit empfundenen Bedürfnis entgegenkommen will. Das für die neue Rhederei erforderliche Kapital ist bereits vollständig gezeichnet worden.“ Danach wäre die beiderseitige Mobilmachung in vollem Gange; die ersten Schreckschiffe sind ab-

leuchtet, daß diese Fälle mit der speziellen Kompetenz des Handwerkschiedsgerichts nichts zu tun haben und eigentlich dem gewöhnlichen Zivilgericht unterstehen. Zur Bezeugung der Tatsache, daß das betreffende Schiedsgericht noch nicht zusammengesetzt ist, verlangen die Richter ein Zeugnis des Regierungsoberkommissärs für die Handwerker, des bekannten Führers der Scharfmaacherreaktion, Djandjiew, der das Nichtzustandekommen des Innungschiedsgerichts eben nicht anerkennt. Das Schiedsgericht ist dabei schon an sich eine sinnlose Einrichtung, um so mehr, daß seine Sprüche nicht verpflichtend sind; es ist nur dazu da, um die Rechtsprechung zu verschleppen, anstatt zu befördern, was eigentlich sein Ziel sein sollte.

Sofia. Assen Zankow.

Wirtschaftliche Rundschau.

Schiffahrtskrieg zwischen Hamburg und Bremen?

— **Glänzende Abschlüsse in der Elektro-Industrie.**

— **Geplante Preissteigerungen des Kohlenhandels.**

Krisen sowohl wie Aufschwungszeiten erzeugen kapitalistische Interessengemeinschaften, aber nicht minder kapitalistische Interessenkämpfe.

Die Ueberproduktion und Krisis ließ jahrelang das Cementgewerbe zu keiner Ruhe und Verständigung kommen; kein Produktionsdistrikt gönnte in der wilden Jagd nach Abnehmern dem anderen Distrikt so viel, wie dieser zur Vinderung der schlimmsten Absatznot beanspruchte. Als wieder eine allgemeine wirtschaftliche Besserung eintrat und der Cementbedarf rapid wuchs, ließ der Kampf um den Profittrog langsam nach. Da man selber aufzuleben begann, konnte man die Konkurrenten gleichfalls leben lassen. Ein Uebereinkommen über die Abgrenzung der Jagdreviere bahnte sich erstmals nach jahrelangem Drunter und Drüber, wieder an.

Das umgekehrte beobachten wir augenblicklich in der deutschen Schifffahrt. Der Rückgang der Frachten und Passagierpreise trieb feinerzeit zu Fahrteinschränkungen und zu Vereinbarungen, die freilich immer wieder durch Abtrünnige und Außenleiter durchlöchert wurden. Nunmehr erwartet man für die nächsten Jahre eine mächtige Ausdehnung des Verkehrs, vor allem auch hinsichtlich der erst allmählich sich erschließenden Länder, im fernsten Osten wie im näheren Westen. Jede Schiffahrts-gesellschaft und Großschifferei möchte die lockende Goldquelle möglichst für sich ausschöpfen, durch Schaffung neuer Linien und Erweiterung und Vermehrung der alten. Andererseits sehen diejenigen Schiffereien, die bisher tatsächlich eine Art Monopol in den kapitalistisch jungen Verkehrsgebieten ausübten, in jedem beginnenden Wettbewerb einen unfreundlichen Akt; sie greifen zu Abwehrmaßnahmen, um eine ernstliche Gefahr gar nicht erst aufkommen zu lassen; aus Schlag und Gegenschlag entwickelt sich schließlich ein erbittertes Ringen, bis — vielfach auf neuer Grundlage und unter Anerkennung des neuen Eindringlings — alle Beteiligten einen Waffenstillstand und Friedensschluß als annehmbarsten Ausweg willkommen heißen.

Einen solchen Konflikt sehen wir soeben zwischen Bremen und Hamburg emporkeimen. Die Herren Ballin und Genossen scheinen Südamerika für eine Domäne Hamburgs zu halten. Dagegen wollen die Bremer Großkapitalisten nicht einsehen, warum sie so hoffnungsvollen Geschäften weiter berart wie bisher fernbleiben sollen. So erichteten denn Bremer Kaufleute eine neue

Dampfergesellschaft, die *Rolandslinie*, für den Dienst mit Südamerika, und zwar, wie sofort von Hamburg aus betont wurde, unter stiller Beihilfe des Norddeutschen Lloyd, bezw. unter direkter Mitwirkung zweier dem Lloyd nahestehenden Persönlichkeiten, Sloman jr. in Hamburg und Barry u. Cie. in Antwerpen. Die Lloydbeteiligung wurde zunächst in üblicher Weise bestritten, zuletzt noch in bestimmtester Form durch das Boesmannsche Telegraphenbureau in Bremen. Soeben sendet jedoch Herr Ballin folgendes hochoffiziöses Telegramm in die Welt: „Das Boesmannsche Bureau wird nicht bestreiten können, daß der Agent des Norddeutschen Lloyd in Hamburg, Rob. M. Sloman jr., und die Agenten in Antwerpen, de Barry u. Cie., tatsächlich zu Agenten der *Roland-Linie* ernannt worden sind. Der Norddeutsche Lloyd wird weiter auch nicht bestreiten können, daß er einen früheren Beamten der Hamburger Agentur der *Kosmos-Linie*, Herrn Stapelfeldt, für seine Gesellschaft engagiert hat und ihn eine Studienreise nach den jetzt umstrittenen Gebieten hat unternehmen lassen. Stapelfeldt ist jetzt Prokurist beim Norddeutschen Lloyd. Auf seine Kenntnis der Personen wird hier in Hamburg zurückgeführt, daß eine weitere schätzenswerte Kraft aus der Hamburger Agentur der *Kosmos-Linie* von Herrn Horn, dem künftigen Leiter der Bremer Konkurrenzgesellschaft, engagiert worden ist, während man einem anderen Beamten aus dem *Kosmos-Dienst* mit Offerten nähergetreten ist.“ Kameradschaftlich-schön ist das allerdings nicht gehandelt, aber es entspricht einem alten Brauch der kapitalistischen Konkurrenz. Herr Ballin und die Hamburger bemühen sich nun, durch Gegenschläge Bremen und dem bremischen Großkapital zu beweisen, daß es gleichfalls verwundbar ist: die Hamburger *Kosmos-Linie*, die der Ballinschen *Hamburg-Amerika-Linie* nahesteht, will von Bremen selber aus eine Konkurrenz für den Auswanderer- und Frachtenverkehr nach New York und Baltimore eröffnen. Weiter erläßt Hamburg folgendes Kriegsbulletin: „Wegen der in letzter Zeit in Bremen vorgenommenen Gründung neuer Dampferlinien haben sich alle größeren Hamburger Reedereien zu einem Schutzverband zusammengeschlossen. Ferner ist eine neue Reederei begründet worden, die ihrer Entstehung entsprechend voraussichtlich den Namen *Syndikatsreederei* führen wird. Die Flotte dieser neuen Reederei wird zunächst aus 10 Dampfern von 4000 bis 8000 Tonnen bestehen. Die Leitung der neugegründeten Reederei bis zu ihrer definitiven Konstituierung hat Generaldirektor Ballin ehrenamtlich (!) übernommen. Es ist ferner beabsichtigt, die Flotte der neuen Reederei um jährlich drei Dampfer zu vergrößern. Die Dampfer sollen jeder dem Schutzverbande angehörenden Reederei für einen etwaigen Konkurrenzkampf zu Bedingungen zur Verfügung stehen, die einer unentgeltlichen Ueberlassung gleichkommen. So lange und soweit die Schiffe durch diese ihre vornehmste Aufgabe nicht in Anspruch genommen sind, werden sie in der allgemeinen Frachtfahrt beschäftigt werden, womit man einem in Hamburg bereits seit langer Zeit empfundenen Bedürfnis entgegenkommen will. Das für die neue Reederei erforderliche Kapital ist bereits vollständig gezeichnet worden.“ Danach wäre die beiderseitige Mobilmachung in vollem Gange; die ersten Schredschiffe sind ab-

Gesetz ausführen. Mancherorts ist es auch tatsächlich zu Zusammenstößen gekommen. Bald wurde aber das Gesetz förmlich abge schafft, ehe seine Wirkung eigentlich geprüft war. Die nachher an das Staatsapparat gekommene Reaktion ließ den Handwerker schutz brach liegen, bis es 1903 liberale Politiker waren, die ihn von neuem belebten.

Der Kerngedanke des Gesetzes von 1897 bleibt bis zum heutigen Tage in den Herzen unserer Mittelstandspolitiker lebendig, trotz dem hellen Witzlingen jenes Versuches. Die Regierung der vereinigten Demokraten und Fortschrittsliberalen, die das Kleinhandwerks und der Handwerksinnungen, das in vielen Punkten das Gesetz von 1897 restauriert, in anderen aber von jenem sich im liberalen Sinne unterscheidet. Das neue Gesetz, obzwar es durchaus günstigerer Beurteilung inmitten der Handwerker be gegnete, deren jüngere Elemente inzwischen freiwillig sich in einem Bund zusammengeschlossen hatten, war und ist noch heute nicht allgemein in die Praxis gegangen. Die Handwerker befürchteten den Einfluß der Gesellen auf die Innungen, wo diese kraft des neuen Gesetzes das volle Stimmrecht genießen und wo sie vereint gegen die Herrenaspirationen Front zu machen drohten. Tatsächlich nahmen die Sozialdemokraten den günstigen Vorwand, eine Agitation gegen die obligatorische Gildenvereinigung zu entfalten und die Arbeiter anzuspornen, ihre Angehörigkeit zu den Gilden, sofern sie nicht zu vermeiden ist, zur Woflegung der reaktionären Natur der eingeleiteten Mittelstandspolitik zu benutzen. Das Gesetz blieb und bleibt immerhin bloßer Buchstabe.

Aber wie erwähnt, inzwischen entstand die freie Handwerkerorganisation, die den reaktionären Plänen der Regierung sehr zugute kommt. Die Regierung übernahm freiwillig auf sich die Aufgabe der Vormundtschaft auf das Lieblingskind des musterhaften Konservatismus und ließ das Gesetz in ihrem Sinne ändern. Sie ließ die Arbeiter wohl in die Gilden verpflichtet treten und Einträge zahlen im Umfang bis 4 Proz. des Einkommens, aber keine Mitbestimmungsrechte mehr genießen. Die Ausführung des Gesetzes wurde dabei der genannten unoffiziellen Organisation anvertraut.

Das Gesetz von 1903 hat im Grunde dieselben Zwecke wie jenes von 1897 zu verfolgen: Die Aufhebung des Handwerks, Erziehung des Solidaritätsgefühls zwischen den Herren und Gesellen, technische Ausbildung, eventuelle Krankenunterstützung u. a. m. Die Ratio des Gesetzes gipfelt in der Verordnung, daß der Geselle sich unter der Vaterdisziplin seines Herrn befindet, der sogar für die religiöse Erziehung der Lehrlinge zu sorgen hat. Ebenso ist dem Herrn das Recht eingeräumt, von dem Gesellen leichte Hausarbeiten zu fordern, falls dieser im Herrenhause Unterhalt findet. Was diese leichten Hausarbeiten und Vaterdisziplin in der Praxis bedeuten, das wissen nur die geächteten Gesellen sehr gut.

Alle die möglichen Vorteile sind in dem Gesetz — schriftlich empfohlen, ohne daß für ihr tatsächliches Zustandekommen irgend welche Maßregeln getroffen sind. So z. B. erwähnt man, daß es ein Zweck der Innung sei, für die Berufsbildung und die Moralerziehung der Gesellen und Lehrlinge Sorge zu tragen, ebenso daß Produktiv- und Konsumgenossenschaften für gemeinsame Beschaffung von Rohprodukten resp. gemeinsamen Verkauf der Erzeugnisse, sowie Unterstützungs-Vorschußklassen zu organisieren sind — alles sehr gute Einrichtungen, von denen selbst die Arbeiter gewissermaßen Nutzen ziehen möchten, die aber mit platonischen Wünschen

noch nicht fertig dastehen und für deren Schaffung das Gesetz so gut wie nichts tut. Ebenso steht es mit dem im Gesetz vorgesehenem Schiedsgericht; über dieses einige Worte später.

Aber das Handwerksgesetz beansprucht noch mehr zu sein als eine Handwerkerschutz-Maßregel: es will nämlich als einen Anfang der Arbeiterschutzes-Gesetzgebung gelten. In langen Verordnungen bespricht es die Verhältnisse in der Werkstatt zwischen den Herren und Gesellen. Nachdem es die Bedingungen festlegt, bei denen die Vertragsschließenden den Vertrag mit 15 tägiger Vorsage resp. sogleich zu kündigen berechtigt sind, trifft es eine Reihe von Maßregeln zum Schutz der Kinderarbeit. Die Kinder, die ihr zwölftes Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Arbeit nicht aufgenommen werden, außer mit der Erlaubnis der Handels- und Industriekammer, und sofern diese Kinder den Elementarunterricht bekommen haben. In den Gewerben, wo die Arbeit gesundheitsgefährlich oder die physischen Kräfte des Kindes übersteigt, ist als Minimalalter das 14. Lebensjahr bestimmt. Die Kinder, die ihr 14. Lebensjahr nicht überschritten haben, dürfen nicht mehr als 8 Stunden und die Kinder zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr nicht mehr als 10 Stunden in der Werkstatt angehalten werden. Lehrlinge, die ihr 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, dürfen zur Nachtarbeit nicht gezwungen werden. Die Arbeit beginnt für die Kinder um 8 Uhr in der Frühe und endet um 6 Uhr abends. Sie muß dabei wenigstens durch eine Ruhepause unterbrochen werden.

Wie aber die Zwillingnatur des Gesetzes schon von Anfang an ahnen ließ, die die Interessen der Herren und Gesellen in einen Topf wirft, blieben alle diese Kinderschutzverordnungen toter Buchstabe.

So wenig das Gesetz etwas Positives zum Wohle der Handwerker zu schaffen vermöchte, ist es eine heftige Handhabe der Scharfmacher gegen die Arbeiterbewegung. Wo man die freie Gewerkschaftsbewegung lahmlegen will, da versucht man die obligatorische Organisation des Gesetzes in gemeinsamen Innungen herbeizuführen. Unsere Arbeiter bekommen ja so kärgliche Löhne, daß, wenn sie einmal genötigt werden den Innungsbeitrag zu zahlen, ihnen kaum etwas für die eigene Berufsorganisation übrig bliebe. Wo es den Herren zugute kommt, versucht man das Gesetz sogar in Gewerbebezügen anzuwenden, die als Handwerk offenbar nicht zu behandeln sind, wie z. B. in dem Buchdruckgewerbe.

Und endlich führt das Gesetz zur Schlichtung der Streitigkeiten unter den Handwerksgeossen ein Schiedsgericht ein, das streng betrachtet auf keiner Parität beruht, da das entscheidende Mitglied darin, der von der Regierung aus der Mitte der Handwerksmeister ernannte Kommissär ist. So ist es auch mal vorgekommen, daß der Regierungskommissär über sich selber ein Urteil wegen Nichtauszahlung des Lohnes fällen sollte. Unsere Friedensrichter haben das Gesetz dahin ausgelegt, daß alle die Streitigkeiten, die aus irgend einem Anlaß unter den Arbeitsgeossen innerhalb des Handwerks ausgebrochen sind, dem Handwerkschiedsgericht allein zuständig sind, und erst in zweiter Instanz vor dem gewöhnlichen Zivilgericht anhängig gemacht werden dürfen. Deshalb überweisen sie jede Anklage wegen vorenthaltenen Lohnes für ein übernommenes Werk usw. dem Handwerkschiedsgericht, das inzwischen gerade nirgends konstituiert ist, weil die Innungen selbst noch nicht ins Leben gerufen sind. Diesen Zustand duldet ruhig unsere Rechtsprechung, obwohl es für jeden ein-

gefeuert, und man wird nun in Geduld abwarten müssen, ob es wirklich zu ernstern Kraftproben kommt. Neu sind übrigens ähnliche Rivalitäten nicht; sie traten früher schon im Verkehr mit Australien und mit der Levante (dem „Morgenlande“: Türkei, Kleinasien, Egypten) hervor und sind alsdann durch einen Kompromiß geschlichtet worden.

Nach den letzten großen Streikbewegungen in Berlin und in Rheinland-Westfalen sind zwei Feststellungen von besonderem Werte: die großen Elektrizitäts-Gesellschaften veröffentlichen glänzende Abschlüsse für das abgelaufene Geschäftsjahr 1904/05 und das Kohlenyndikat bereitet wesentliche Preissteigerungen vor! Sag, o Volk, was Du gewinnst!

Die größte der großen Elekrownnehmungen, die Berliner A. E. G. (die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft) überweist nach dem Vorstandsvorschlag 1 Million Mark für den Bau des Geschäftshauses, sie nimmt weiter die üblichen starken Abschreibungen vor (1903/04: 459 843 Mark, 1904/05: 566 476 Mark) und verteilt 10 Prozent Dividende, gegen bereits 9 Prozent im Vorjahre. Das seit dem 1. Juli laufende neue Geschäftsjahr wird hoch über seinem Vorgänger stehen: für die ersten drei Monate betragen Umsätze und Aufträge im Vorjahre 120 Millionen Mark, in diesem Jahre 143 Millionen Mark. In sämtlichen Betrieben waren im Berichtsjahre (ohne die Angestellten der außerdeutschen Fabriken, aber einschließlich der Angestellten der ausländischen Verkaufsorganisationen 30 366 Personen beschäftigt. Das Aktientapital belief sich 1902/03 noch auf 60 Millionen Mark; es steht heute auf 86 Millionen Mark, und soll nunmehr auf 100 Millionen Mark erhöht werden. — Die Berliner Elektrizitätswerke, von denen der Straßenbahnverkehr und Berlins sonstige Licht- und Kraftversorgung hauptsächlich abhängt, geben gleichfalls 10 Prozent Dividende, gegen 9 1/2 Prozent im Vorjahr, trotz des (zum ersten Male das ganze Jahr hindurch wirksamen) um etwa 27 Proz. ermäßigten Lichttarifs. Die Stromabgabe war gegen das Vorjahr von 98,5 Millionen Kilowattstunden auf fast 111,6 Millionen gestiegen; in den ersten drei Monaten des begonnenen Geschäftsjahres steht der Stromverbrauch bereits abermals um 15 Proz. höher wie im abgelaufenen Jahr (1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905).

Natürlich meldet sich nunmehr auch das rheinisch-westfälische Kohlenyndikat mit höheren Preisforderungen. Die vorläufige Kommissionsitzung beschloß am 16. November, die Preiserhöhung vom 1. April ab eintreten zu lassen, und zwar für Kokssteuolen um 1 Mk. und für „einige andere Sorten“ um 1/2 Mk. pro Tonne. Die einigen anderen Sorten dürften gerade den weitaus größten Bedarf der Industrie und des Hausbrandes betreffen. Die geradezu horrende Koksverteuerung belastet vor allem die Eisenindustrie und vermehrt das Uebergewicht der Zechenhütten gegenüber den reinen Eisenwerken, die allen ihren Brennstoff wirklich zukaufen, also samt der Preissteigerung voll bezahlen müssen. Sowie die entscheidende Zechenbesitzerversammlung gesprochen hat, kommen wir auf den Deutezug ausführlicher zurück.

Berlin, 19. November 1905. M. Schippel.

Soziales.

Arbeitsverhältnisse der Straßenbahnbediensteten in den Vereinigten Staaten.

Abgesehen von dem Beamtenpersonale beschäftigten die amerikanischen Straßenbahnen im Jahre 1902 133 641 Arbeiter, davon etwa zwei Fünftel (80 144) als Wagenführer und Kondukteure. Auf den Staat New York kamen 33 192 Straßenbahnarbeiter, auf Pennsylvania 15 721, auf Massachusetts 13 998, auf Illinois 10 057 usw. Es ist von Interesse, die Arbeitsverhältnisse dieser Verkehrsbediensteten einer Betrachtung zu unterziehen. Die Löhne sind in den letzten fünfzehn Jahren wohl merklich gestiegen, bedeutender war aber die allgemeine Reduktion der Zahl der täglichen Arbeitsstunden seit der Einführung des elektrischen Betriebes. Vor zwanzig Jahren war keine Arbeiterkategorie, kaum die in Sweat Shops Beschäftigten, so sehr durch lange Arbeitsdauer überanstrengt, als die Straßenbahner.*) Damals war bei vielen Unternehmungen die tägliche Arbeitszeit 14 und mehr Stunden, und die normale Arbeitswoche 98 Stunden. Jetzt währt der Dienst 9—13 Stunden pro Tag und in 10 Staaten ist die Maximaldauer gesetzlich bestimmt worden. Im Staat Rhode Island wurde das betr. Gesetz ob seiner Gültigkeit angefochten und vom Obersten Gerichtshof rechtskräftig erklärt. Sonntagsarbeit ist fast überall zu leisten; teilweise werden im Monat 2—3 Ersatzruhetage gewährt.

Personen, die jünger als 21 Jahre oder über 40 Jahre alt sind, werden in der Regel nicht aufgenommen. In mehreren Staaten ist das Minimalalter gesetzlich festgesetzt. Meger sind nur selten beschäftigt und im Fahrdienst überhaupt nicht. Die Massengegenstände sind eben in den Vereinigten Staaten in allen sozialen Schichten viel zu stark ausgeprägt, als daß die Straßenbahnunternehmungen die billige Arbeitskraft der Meger heranziehen dürften.

In bezug auf die Lohnverhältnisse fällt die relativ geringe Variation des Tagelohnes auf. Von den 94 874 Straßenbahnbediensteten, deren Löhne bekannt wurden, hatten im Durchschnitt des Jahres 1902 80 728 oder 85 von je 100, einen Tagelohn, der zwischen 1,50 Dollar und 2,49 Dollar schwankt. Die Lohnverhältnisse werden durch folgende Zahlen veranschaulicht, wobei das Fahrpersonal besonders berücksichtigt ist.

Lohnklassen (Dollars, à M. 4.—)	Alle Arbeiter- kategorien	Kondukteure	Wagenführer
	Zahl der Arbeiter mit nebenstehendem Tagelohn		
Unter 1 Doll.	656	50	23
1,00—1,24	2 719	809	884
1,25—1,49	4 468	1 046	1 123
1,50—1,74	15 431	3 983	3 374
1,75—1,99	15 213	5 426	5 481
2,00—2,24	39 663	17 059	16 665
2,25—2,49	10 421	3 124	4 325
2,50—2,74	3 262	192	291
2,75—2,99	1 045	17	7
3,00u.darüb.	1 996	78	230
Zahl aller Arbeiter	94 874	31 896	32 412

*) Vgl. W. C. Bepl: „Railway Employment in the United States“. Bulletin of the Bureau of Labor, Band 10, S. 550 ff.

Werden die Löhne aller Arbeiterkategorien in bloß drei Klassen geschieden, so stellt sich heraus, daß je 8 von 100 unter 1,50 Dollar pro Tag verdienen, 85 von 100 1,50 bis 2,49 Dollar und 7 2,50 Dollar oder mehr. Von je 100 Kondukteuren kommen 6 auf die angegebene niedrigste, 93 auf die mittlere und 1 auf die höchste Lohnklasse; von je 100 Wagenführern verdienen sechs weniger als 1,50 Dollar, 92 1,50 bis 2,49 Dollar und 2 2,50 Dollar oder mehr pro Tag. Die Löhne der Maschinisten sind höher; von je 100 dieser Arbeiterkategorie entfielen bloß 3 auf die niedrigste Lohnklasse, 44 auf die mittlere und 53 auf die höchste (2,50 Dollar pro Tag und darüber). Auch die von den Straßenbahnunternehmungen beschäftigten Handwerker sind besser entlohnt als das Fahrpersonal; unter je 100 erhielten 4 einen Lohn bis 1,50 Dollar, 70 1,50 Dollar bis 2,49 Dollar und 26 2,50 Dollar oder mehr.

Einzelne Straßenbahngesellschaften gewähren ihren Bediensteten Alterspensionen; ihre Zahl ist nicht festgestellt. Die Metropolitan Street Railway Co. von New York hat folgendes System geschaffen: wenn ein Arbeiter 35 Jahre oder länger in ihrem Dienst stand, so erhält er 40 Proz. des jährlichen Lohnes, welchen er im Durchschnitt der letzten 10 Jahre verdiente, als Pension; bei einer 30—35jährigen Dienstzeit wird die Pension mit 30 Proz. und bei 25—30-jähriger Dienstzeit mit 25 Proz. bemessen. Bei anderen Gesellschaften sind die Pensionsbestimmungen noch weniger günstig. Die Straßenbahnen der Stadt Denver zahlen nach 25jähriger Dienstleistung und bei erreichtem 65. Lebensjahr den beim Fahrdienst beschäftigten und anderen Arbeitern, die durchschnittlich 80 Dollar im Monat verdienen, monatlich 25 Dollar Pension; jenen, die 60—80 Dollar verdienen, 20 Dollar.

Die Arbeitszeit des Fahrpersonals von 297 Straßenbahnunternehmungen wird (pro 1902) durch folgende Tabelle veranschaulicht:

Zahl der Arbeitsstunden pro Tag	Zahl der Gesellschaften, bei welchen nebenstehende tägl. Arbeitszeit eingeführt war.
8—9	4
9—10	50
10—11	150
11—12	55
12—13	34
13 und mehr	4

Am häufigsten ist demnach die 10- bis 12stündige Arbeitsdauer.

Schließlich sei noch der Gewerkschafts-Organisation der amerikanischen Straßenbahner Erwähnung getan. Unter diesen Arbeitern befinden sich nur wenige, die früher den Gewerkschaften ihrer Berufe angehörten, sondern es strömen meist unorganisierte Leute zu. Der Umstand, daß die Aneignung der nötigen Kenntnisse nicht schwer ist, daß viele nur zeitweise in den Straßenbahndienst treten, daß Streiter ohne weiteres entlassen werden können, sowie manches andere erschwert die Organisation. Die Gewerkschaft der vereinigten Straßenbahner Amerikas (Amalgamated Association of Street and Electric Railway Employees) umfaßt alle von den Straßenbahnunternehmungen beschäftigten Arbeiterkategorien. Sie wurde im September 1892 gegründet. Anfangs war ihr Wachstum ein sehr langsames; 1889 hatte sie 4000 Mitglieder. In den nächsten zwei Jahren waren bessere Erfolge zu verzeichnen; die Zahl der Ortsgruppen stieg bis zum Jahre 1901 von 41 auf 84, die Mitgliedschaft auf 16000. Ueber die Mitglieder-

bewegung wird von der Organisation selbst nichts veröffentlicht, nur die beiläufige Angabe ist vorhanden, daß sie 70 000 Mitglieder zählt. Von 1901 bis 1903 wurden 152 Ortsgruppen neu gegründet.

Die Leitung des Verbandes obliegt einem Präsidenten, sieben Vize-Präsidenten, dem Schatzmeister und einem Exekutiv-Ausschuß, der aus neun Mitgliedern besteht.

Die Vize-Präsidenten sind zugleich die Gewerkschaftsorganisatoren. — Der Präsident erhält ein Gehalt von 2500 Dollars pro Jahr, der Schatzmeister 100 Dollars Remuneration; den Mitgliedern des Exekutiv-Ausschusses wird nur für den tatsächlichen Zeitverlust im Dienst der Gewerkschaft pro Tag $3\frac{1}{2}$ Dollar Vergütung gezahlt.

Neue Verbandsortgruppen können gegründet werden, sobald sich 10 Mitglieder zum Beitritt melden. Das Eintrittsgeld beträgt 1 Dollar, die Monatsbeiträge an die Ortsgruppen müssen mindestens 50 Cents sein, wovon 10 Cents an die Centralkasse abgeliefert werden; 20% der Beiträge an die Centralkasse werden einem Fonds zur Zahlung von Beerdigungskostenbeiträgen und Invalidenabfertigungen zugewendet, der Rest dient zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen etc. Jedes Mitglied hat ferner an die Centralkasse pro Jahr 1 Dollar für den Streifonds zu entrichten. — Wenn ein Mitglied erwerbsunfähig wird, erhält es 100 Dollars Abfertigung; die gleiche Summe die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes. Die Krankenunterstützung ist den Ortsgruppen anheimgestellt. Soweit die Ortsgruppen Berichte erstatteten, hatten im Jahre 1903 61 die Krankenunterstützung eingeführt und 8273 Dollar für diesen Zweck ausbezahlt. — Beamte oder Vorarbeiter, „welche die Anordnungen der Unternehmer durchzuführen haben“, werden als Mitglieder nicht aufgenommen.

Arbeiterbewegung.

Zum Konflikt in der Vorwärts-Redaktion.

Der Konflikt in der „Vorwärts“-Redaktion hat bereits eine nahezu einmütige Kundgebung der gewerkschaftlichen Arbeiterpresse ausgelöst. Ein großer Teil der Gewerkschaftsblätter hat zu dem Verfahren der entscheidenden Instanzen in der „Vorwärts“-Angelegenheit entschieden Stellung genommen, und zwar in weit überwiegendem Maße im Sinne unseres Organs. Nur sechs Gewerkschaftsblätter haben, und auch diese nicht alle in vollem Maße, das Verfahren dieser Instanzen gebilligt; es sind dies außer den bereits erwähnten Organen der Steinarbeiter und Tabakarbeiter, die der Dachdecker, Glasarbeiter, Lagerhalter und Tapezierer, während das Organ der Handschuhmacher eine Stellungnahme ablehnt und die Beurteilung lediglich den Parteiinstanzen überlassen will.

Von der Parteipresse polemisiert, soweit uns ersichtlich, nur der „Vorwärts“ und die „Leipziger Volkszeitung“ gegen unsere Stellungnahme. Der „Vorwärts“ bringt in Nr. 268 einen Artikel größten Kalibers, für den, da er nicht gezeichnet ist, lediglich die neue „Vorwärts“-Redaktion die Verantwortung übernimmt. Schon die Ueberschrift: „Gewerkschaft gegen Partei“ ist tendenziös zugestuft, um den Anschein eines gewerkschaftlichen Angriffs auf die Sozialdemokratie zu erwecken. Natürlich lag uns nichts ferner als das! Wir haben nur Verwahrung gegen Maßnahmen und deren öffentliche Begründung durch einzelne Parteiinstanzen eingelegt, die der Gewerkschaftsbewegung

Die entscheidenden Instanzen haben späterhin ihren vorstehend formulierten Grundsatz revidiert. Sie erklären (Vorwärts Nr. 264):

„Hätten die Redakteure, denen gekündigt werden sollte, ein Vergehen begangen, weshalb ihre Kündigung in Frage kam, so mußte ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich zu verteidigen oder zu rechtfertigen. Darum handelte es sich aber nicht, sondern um die Frage, welche Veränderungen in der Redaktion nötig seien, um die taktische und prinzipielle Haltung des Blattes mit den Ansichten von Parteivorstand und Preszkommision, die zugleich die der sehr großen Mehrheit der Partei sind, in Einklang zu bringen. Das war eine politische Frage, über die Partei und Preszkommision allein zu entscheiden hatten.“

Dieser neue Grundsatz ist nur geeignet, uns noch tiefer in das Dickschicht des Herrenrechts hineinzuführen. Er erklärt, daß nur der bescholtene Angestellte das Recht habe, gehört zu werden, nicht der makellose Mitarbeiter, und daß lediglich persönliche Angelegenheiten die Zuziehung rechtfertigen, nicht aber sachliche Differenzen des Anstellungsverhältnisses. Einem Lump, einem Parteiverräter, der hinausgeschmissen wird, kann man das Recht der Verteidigung nicht weigern, — das man Redakteuren vorenthält, die 7, 10 oder 13 Jahre lang das Vertrauen besaßen, die taktische und prinzipielle Haltung der Partei zu vertreten. Wir halten einen solchen Grundsatz für unvereinbar mit dem genössischen Arbeitsverhältnis, das mustergültig für jedes andere Arbeitsverhältnis sein soll, — für die Gewerkschaftsbewegung ist er geradezu gefährlich. Im Munde eines Unternehmers würden wir ihn als Lohn empfinden, der jedes Verhandeln unmöglich macht. Haben wir nicht das Recht und die Pflicht, uns gegen die Proklamation solcher Grundsätze aufzulehnen, die sich im Munde der Gegner in scharfe Waffen gegen unsere Forderungen verwandeln?

Daß das genössische Arbeitsverhältnis ein anderes ist, als das kapitalistische, haben wir selbst festgestellt. Es ist ein Vertrauensverhältnis, aber kein solches, wie der Patriarchalismus es wünscht, sondern ein demokratisches, beruhend auf völliger Gleichberechtigung. Eben deshalb müssen die Grundsätze des Vertrauens und der Gleichberechtigung hier vor allem gewahrt bleiben; — hierin muß dieses Anstellungsverhältnis für das kapitalistische Arbeitsverhältnis musterhaft sein. Versagen unsere gewerkschaftlich-demokratischen Grundsätze bereits den eigenen Angestellten gegenüber, so wird sie kein Gegner hinfort mehr ernst nehmen.

Zu welchen Ungereimtheiten sich diejenigen verhalten lassen, die für die Redakteure ein Ausnahmeverhältnis begründen möchten, um das Verhalten der entscheidenden Instanzen zu rechtfertigen, beweist ein Artikel in Nr. 257 des „Vorwärts“, betitelt: „Vertrauensamt oder Brotstelle“, in dem es heißt:

„Der Lohnarbeiter verkauft seine Arbeitskraft, um davon zu leben. Die Hauptsache ist für ihn der Lohn, die Arbeit ist ihm Nebensache. Erhielte er den Lohn ohne Arbeit, würde er nichts dagegen einzuwenden haben.“

Der besoldete Vertrauensmann erhält seine Bezahlung, um arbeiten, um seine ganze Arbeitskraft seinem Posten widmen zu können. Die Hauptsache ist für ihn seine Arbeit, nicht sein Lohn. Wenn er in der Lage dazu wäre, würde er die Parteiarbeit auch ohne Besoldung leisten.“

Die „höhere“ Auffassung, die hier das Centralorgan der deutschen Sozialdemokratie von dem parteigenössischen Anstellungsverhältnis bekundet, deckt sich völlig mit derjenigen, die jeder Unternehmer von „seinen“ Arbeitern hat. Auch er bezahlt sie nur, damit sie ihm ihre ganze Arbeitskraft, womöglich die ganze Person widmen; auch ihm ist die Arbeit Hauptsache, nicht der Lohn. Auch er würde, wenn er könnte, die Arbeit ohne Besoldung verlangen. Und wie der obige Vergleich den Lohnarbeiter charakterisiert, das würde einem Unternehmerblatt alle Ehre machen. Für die Arbeiterschaft aber ist dieser Vergleich geradezu eine Beleidigung, nicht bloß für den Arbeiter, der seine Arbeitskraft einem Partei-, Gewerkschafts- oder Genossenschaftsbetriebe widmet, sondern für jeden Lohnarbeiter, der ein Recht darauf hat, seine Arbeit nach ihrem Wert und ihrer gesellschaftlichen Notwendigkeit beurteilt zu sehen. Wie kann das leitende Organ einer Partei, die in der Arbeit die Grundlage der Kultur erkennt und die den Kampf der Arbeiterklasse als das Ringen der verachteten und ausgebeuteten, aber gesellschaftlich unentbehrlichen Arbeit feiert, erklären, daß dem Lohnarbeiter der Lohn die Hauptsache, die Arbeit Nebensache sei? Muß es nicht den Kampf der Arbeiter für einen gerechten Anteil am Arbeitsertrag, ihren Kampf für kürzere Arbeitszeit diskreditieren, wenn ein Arbeiterblatt in dürren Worten erklärt: der Arbeiter würde nichts dagegen einzuwenden haben, wenn er den Lohn ohne Arbeit erhielte? Vor drei Jahren veröffentlichte Herr v. Meiswitz unter dem Titel „Ca canny“ in deutscher Uebersetzung die bekannten Times-Angriffe auf die Gewerkschaften, in denen diese einer systematischen Herabdrückung der Arbeitsleistung bezichtigt wurden. Die ganze Arbeiter- und Gewerkschaftspresse, voran der „Vorwärts“, war damals einig in der Zurückweisung dieser Angriffe, besonders hinsichtlich der deutschen Arbeiterschaft, und wir wiesen demgegenüber mit Recht nach, daß das Streben der Arbeiter nach Verkürzung der Arbeitszeit infolge der ständigen Steigerung der Arbeitsleistung gerechtfertigt sei. Heute erklärt der „Vorwärts“, daß dem Lohnarbeiter der Lohn die Hauptsache, die Arbeit Nebensache sei! Man faßt sich an den Kopf, wenn man derlei im Centralorgan der sozialdemokratischen Arbeiterpartei liest. Wenn das die prinzipielle und taktische Richtungslinie ist, nach der front der „Vorwärts“ redigiert werden soll, so kann nur das Unternehmertum Freude daran erleben, während die Gewerkschaften getrost ihre gesamten Grundsätze revidieren dürfen!

In Nr. 7 der „Neuen Zeit“ bekemnt sich Genosse R. Kautsky als Verfasser des vorerwähnten Vorwärtsartikels. Es ist unmöglich, unsere parteigenössischen Empfindungen zu schildern, als wir dies lasen. Als Gewerkschaftsredaktion aber, der es obliegt, für die Wahrung gewerkschaftlicher Grundsätze und Interessen einzutreten, können wir dazu nicht schweigen, sondern müssen derartige Belehrungen entschieden zurückweisen. Die Stellung, die unser Blatt in der deutschen Gewerkschaftsbewegung einnimmt, macht dies uns zur besonderen Pflicht.

Nicht Einmischung in fremde Angelegenheiten bedeutet unser Protest, sondern Wahrung der eigenen Lebensinteressen der Gewerkschaften. Wer die letzteren als Anhängsel der Partei betrachtet, die ihre Interessen völlig dem Tun und Lassen der letzteren zu unterordnen haben, dem mag unsere Kundgebung als anmaßende Selbstüberhebung erscheinen. Solange aber die Gewerkschaftsbewegung eine gleichberechtigte Organisation in der modernen Arbeiterbewegung ist, wird man ihr das Recht, für ihre

schädlich waren. Diese Instanzen sind nicht die Partei, — das beweist der gesunde Widerspruch, den ihr Vorgehen im überwiegenden Teil der Parteipresse selbst gefunden hat. Damit ist zugleich die Behauptung widerlegt: wir hätten uns in einer reinen Parteifrage zum Ankläger und Richter aufgeworfen. Es waren gewerkschaftliche Grundsätze, die bei dem seitens der genannten Instanzen beliebigen Verfahren unter die Räder kamen, und für diese einzutreten, war unsere Pflicht. Der weitere Vorwurf, daß unsere Stellungnahme auf Grund einseitiger Aussagen des einen Teiles der Beteiligten, ohne den Erklärungen der Gegenseite irgendwelche Beachtung zu schenken, erfolgt sei, ist verfehlt, da wir uns bewußt sind, auf Grund objektiver Vergleichung der beiderseitigen Erklärungen den Sachverhalt skizziert zu haben. Wenn wir von kündigungsloser Entlassung der Redakteure schrieben, so war dies völlig zutreffend angesichts der Tatsache, daß die Redakteure eben unter Nichtbeachtung ihrer Kündigungsfrist von ihrem Posten entfernt wurden. Daran wird durch die Fortzahlung des Gehaltes für die Dauer der Kündigungsfrist prinzipiell nichts geändert, da wir die Entlassung nicht im Sinne einer Lohndifferenz, sondern einer Verletzung der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vertrauens behandelten. Ueber die Berechtigung der Intervention der zwei Redakteure, die die Veröffentlichung einer gegen die „Post“ gerichteten Notiz verhinderten, haben wir ein Urteil nicht gefällt, sondern uns mit der Berichterstattung begnügt, deren Objektivität auch der „Vorwärts“ in diesem Punkte nicht bestreiten kann. Daß er uns maßloser Selbstüberhebung und befremdender Befangenheit zeugt, stellt sich dem „unbegreiflichen Selbstbewußtsein“, mit dem die aus- geschiedenen Redakteure ausgestattet wurden, würdig zur Seite. Solche Lebenswürdigkeiten berühren uns wenig. Wir wissen ohne den Maßstab des „Vorwärts“, was wir der deutschen Gewerkschaftsbewegung schuldig sind.

Die „Leipziger Volkszeitung“ bringt es in Nr. 266 in einem Leitartikel fertig, uns die Künste des Friseurs, Zurichters, Feuerwerfers und dergleichen mehr anzudichten. Das ist zu viel auf einmal und wir verzichten dankend auf diese Komplimente, zumal wir die Sache denn doch für viel zu ernst halten, um sie auf das Niveau solcher Polemik herabziehen zu lassen. Die „Leipziger Volkszeitung“ könnte sich selbst darüber klar sein, „daß in solchem kindischen Spiel kein Sinn liegt“.

Nur wenige Gewerkschaftsblätter sind mit unserer Stellungnahme nicht ganz einverstanden. Sie befürchten, daß der Streit dadurch in die gewerkschaftlichen Reihen hineingetragen werde und möchten den Fall als reine Parteiangelegenheit behandeln wissen, die mit der Gewerkschaftsfrage nichts zu tun habe. Könnten wir uns dieser Auffassung anschließen, nichts wäre uns lieber gewesen, als diese wenig angenehmen Auseinandersetzungen der Partei zu überlassen, — das wird uns sicher jeder nachfühlen. Wir haben weder um der schönen Augen der „Sechs“ willen, noch aus Abneigung gegen die radikalistische „Tonart“ Stellung genommen. Es war unsere Sache, die wir führen mußten, — die Integrität der gewerkschaftlichen Grundsätze, die von keiner Seite, am wenigstens von sozialdemokratischer Seite, verlegt werden dürfen.

Worin bestehen diese Grundsätze? Wir verlangen von dem Unternehmertum, daß es den Ar-

beiter als gleichberechtigten Faktor im Arbeitsverhältnis anerkennt, gemeinsam mit ihm die Bedingungen desselben vom Eintritt bis zur Lösung regelt, insbesondere die Bedingungen über Arbeitsleistung, Lohnhöhe und Entlassung. Wo es sich um zahlreiche Arbeiter handelt, soll der Kollektivvertrag und die Anerkennung der Organisation als Kollektivvertretung die Einzelvereinbarung ersetzen. Die Kollektivvertretung ist besonders zu fordern bei Kollektivdifferenzen, die zur Kündigung oder Entlassung führen. Eine Entlassung mehrerer Angestellten, die nicht in wirtschaftlicher Zwangslage begründet ist, ist eine solche Kollektivdifferenz. Wird sie durchgeführt ohne vorherige Verständigung mit den Betroffenen, so trägt sie den Charakter der Maßregelung, der verschärft zutage tritt, wenn die Entlassung sofort erfolgt.

Das sind klare gewerkschaftliche Grundsätze, über welche kein Streit besteht. Sogar die neue „Vorwärts“-Redaktion erkennt sie in ihrem Arbeitsprogramm rückhaltlos an, indem sie schreibt (siehe Nr. 256: „Unsere Aufgaben“): „Nicht zwecks Erringung von Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen allein betritt heute das zielbewußte gewerkschaftlich-organisierte Proletariat das Kampfesfeld; nein, es fordert Anerkennung des Prinzips, daß der Verkäufer der Arbeitskraft bei der Feststellung des Preises derselben mitzureden hat. Das Unternehmertum aber ist bemüht, den trassen, längst überlebten Herrenstandpunkt früherer Zeit festzubalten...“

In kraßem Widerspruch damit steht aber, was die entscheidenden Instanzen im „Vorwärts“-Konflikt als geltendes Recht proklamierten:

„Wie kein Mensch sich in eine Sitzung drängen wird, in der von den zuständigen Organen über eine Gehaltserhöhung für ihn beraten und beschlossen werden soll, so sollte auch keiner das Verlangen tragen, um jeden Preis Verhandlungen beizuwohnen, in denen es sich um seine event. Kündigung handelt, weil die über sein Tun und Lassen zur Entscheidung berufenen Organe eine solche möglicherweise für notwendig halten.“

Diese von den entscheidenden Instanzen vertretene Auffassung widerspricht nicht nur dem, was die neue „Vorwärts“-Redaktion als Forderung der Gewerkschaften anerkennt, sondern sie schließt jeden Anspruch auf gleichberechtigte Regelung des Arbeitsvertrages und damit die Grundlage des Kollektivvertrages aus. Vom Standpunkte einer gewissen gesellschaftlichen Moral wird hier das berechtigete Verlangen von Angestellten, das Urteil der entscheidenden Körperschaft über Arbeitsleistung, Gehaltshöhe und Entlassungsgründe zu hören und selbst darüber gehört zu werden, abgelehnt. Diese Moral ist aber eine Herrenmoral, — sie ist nicht die der Arbeiterbewegung. Sie kann von jedem Unternehmer unterstrichen und uns als Grundsatz der Sozialdemokratie entgegengehalten werden. Und das ist bereits seitens der Fachpresse des Arbeitgebertums in ausgiebigster Weise geschehen. Das Unternehmertum verbittet sich, künftig von Gewerkschaftsleitern nach anderen Grundsätzen behandelt zu werden, als sie für sozialdemokratische Betriebe gelten. Dürfen wir solchen Widersprüchen und ihren Wirkungen gegenüber stumm bleiben?

Lebensinteressen einzustehen gegen jedermann, nicht streitig machen können. Wir wären auch die letzten, die sich dieses Recht der Kritik nehmen ließen. Unsere Kritik war streng sachlich und überschritt nirgends die Grenzen der gewerkschaftlichen Interessen. In diesem Rahmen werden wir uns mit jedem auseinandersetzen, dem unsere Stellungnahme unbegründet erscheint. Der Versuchung, diese Auseinandersetzungen mit parteipolitischen Reibungen zu verquicken, sind wir im Voraus entgegengetreten und werden sie auch in der weiteren Erörterung dieser Streitfrage zurückweisen. Nur so glauben wir dem Interesse der Gewerkschaften und zugleich dem wahren Gesamtinteresse der Arbeiterbewegung zu dienen.

Hohe Gewerkschaftsbeiträge.

Zu dieser Frage nimmt die „Holzarbeiter-Zeitung“ in ihrer Nr. 46 das Wort, um einem unberufenen Gewerkschaftskritiker der „Neuen Zeit“ mit Tatsachenmaterial entgegenzutreten. Aus den beherzigenswerten Ausführungen geben wir den wesentlichen Gedankengang hier wieder. Vor wenigen Jahren noch war die Meinung in den Gewerkschaften vertreten, daß niedrige Beiträge die Massen leichter in die Organisationen brächten, daher Wochenbeiträge von 10, 15 höchstens 20 Pf. üblich waren. Die Folge war, daß die Gewerkschaften großen Kämpfen aus dem Wege gehen mußten. „Ohne den schnöden Mammon ließen sich wirtschaftliche Kämpfe nun einmal nicht führen. Auf das Ausfunftsmittel der lokalistischen „Einigkeit“, für die Streikenden Garfäden einzurichten, war man damals noch nicht verfallen.“ Man mußte sich mit öffentlichen Sammlungen behelfen, womit aber der gewünschte Zweck nicht erreicht wurde.

Die Gewerkschaftsführer erkannten bald des Wesens Uebel. Sie traten für höhere Gewerkschaftsbeiträge ein. Seit der Einführung dieser datiert sowohl der organisatorische Aufschwung, als die großen Erfolge der Gewerkschaften, welche der Arbeiterschaft das nötige Zutrauen zur gewerkschaftlichen Organisation gaben. So haben sowohl die Führer als auch die Masse der Gewerkschaftsmitglieder die Notwendigkeit der höheren Beiträge begriffen. Die letzteren dokumentieren dieses besonders dadurch, daß in den lokalen Filialen der Verbände durch Mitgliederbeschlüsse lokale Extrabeiträge fortlaufend eingeführt werden, die weit über den obligatorischen Verbandsbeitrag hinausgehen. Im Holzarbeiterverbande z. B. wurde vor 3½ Jahren in der Gesamtorganisation nach jahrelangen Kämpfen endgültig mit dem System der niedrigen Beiträge gebrochen und ein obligatorischer Verbandsbeitrag von 35 Pf. pro Woche eingeführt. Aber neben diesem Wochenbeitrag von 35 Pf. zahlen zur Zeit 20 000 Mitglieder einen Extrabeitrag von 45 Pf., zirka 10 000 Mitglieder von 25 Pf., zirka 50 000 Mitglieder von 15 Pf., zirka 10 000 Mitglieder von 10 Pf. und zirka 20 000 Mitglieder von 5 Pf. aus freier Entschliebung. Und unter den Orten, wo die Mitglieder solche Extrabeiträge zahlen, wissend, daß sie damit ihre Gewerkschaft nur immer wieder leistungs- und kampffähiger gestalten, befinden sich, was ja bei der Masse der in Frage kommenden Mitgliederzahl schon von selbst erhellt, nicht nur jene mit einer gutenlohnenden Arbeiterschaft, sondern die zurückgebliebensten Gegen-

den, wo jeder Pfennig doppelten und dreifachen Wert hat.

Trotzdem hat die Partei nicht gelitten, was ihre steigende günstige Finanzgebarung zeigt. Dies hat seine leicht erklärliche Ursache darin, daß, während früher nur ein beschränkter Personkreis der überzeugungstreuesten Genossen die Mittel für die Partei auf Sammellisten aufbrachten, jetzt die große Masse der Arbeiterschaft durch feste Beiträge zur Finanzierung der Bewegung herangezogen wird.

Demgegenüber kommt nun Genosse Fleißner in der „Neuen Zeit“ mit der Behauptung: „Durch die in die Höhe getriebenen Gewerkschaftssteuern sei vielen Arbeitern die Zahlung von Parteibeiträgen sehr erschwert. Beim schlechtgezahlten Arbeiter spielten eben auch Groschen eine Rolle. Dadurch werde die Partei sehr benachteiligt.“

Die Darlegungen der „Holzarbeiter-Zeitung“ beweisen am besten die Unhaltbarkeit dieser Behauptung Fleißners, und wir haben ihnen wenig hinzuzufügen. Nur eins möchten wir feststellen, um zu zeigen, wos Geistes Kinder diese Gewerkschaftskritiker sind, die sich zu stolzen Geistesrichtern aufblähen. Nämlich: Diese lokalen Extrabeiträge von 15 Pf. pro Woche neben dem regulären Verbandsbeitrag von 35 Pf. zahlen in Berlin Holzarbeiter, die, von Arbeitslosigkeit unterbrochen, pro Woche 20 bis 24 Mk. verdienen; sie tragen diese Opfer für ihre gewerkschaftliche Organisation und sie setzen auch stets eine Ehre darin, ihren Pflichten gegenüber der Partei nachzukommen. Der Gewerkschaftskritiker Genosse Fleißner aber, der ehemalige Holzarbeiter, jebo festbesoldeter Redakteur der „Sächsischen Arbeiterzeitung“, spart sogar den statutenmäßigen Beitrag, indem er dem Holzarbeiterverbände den Rücken kehrt! Ein berufener Gewerkschaftskritiker!

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Im Centralverbande der baugewerblichen Hilfsarbeiter soll eine auf ein Jahr fortlaufende Statistik zur Ermittlung des Beschäftigungsgrades sowie der Arbeitslosigkeit wegen Krankheit, Witterungseinflusses oder Arbeitsmangels aufgenommen werden. Die erste Aufnahme erfolgt am 6. Dezember d. Js., die weiteren am 7. März, 6. Juni und 5. September 1906. Es soll festgestellt werden, wie viele Mitglieder an diesen Tagen entweder in Arbeit stehen, krank oder arbeitslos sind, oder vorübergehend aussetzen müssen.

Der Centralverein der Bildhauer, dessen Mitgliederzahl in den Krisenjahren 1901 bis 1902 von 4521 auf 3797 zurückging, hatte am Ende des 2. Quartals dieses Jahres 4846 Mitglieder. Somit ist der alte Stand überholt worden. Die in der Hirsch-Dunderschen Gruppe organisierten Berufskollegen beginnen in Anbetracht der Erfolge des Centralvereins auch ernstlich zu erwägen, ob es sich weiterhin verlohnt, ihre kaum 500 Mann starke Organisationsgruppe aufrecht zu erhalten. Demgemäß auch eine Anzahl dieser Berufskollegen sich dem Centralverein bereits angeschlossen hat.

Der Buchdruckerverband hatte am Schlusse des 2. Quartals 42 897 Mitglieder, außer den auf der Reise befindlichen. Der Mitgliederstand am Schlusse des 1. Quartals betrug demgegenüber 41 191. Der Massenbestand des Verbandes betrug 4 220 958,48 Mk.

Im Allgemeinen deutschen Gärtnerverein findet mit dem 1. Januar laut Verbandsratsbeschlusse eine Neuerteilung der Gaubezirke statt. Es werden anstatt der bisherigen 11 Gaue 6 Agitationsbezirke eingeführt, mit dem Sitz in Hamburg, Köln, Hannover, Frankfurt a. M., Dresden und Berlin.

Die Differenzen im Verbandsrat der Handschuhmacher, die sich gegen den Vorsitzenden, Genossen Niepohl, richteten, sind beseitigt worden, indem die Filiale Halberstadt die gestellte Vertrauensfrage zurückgenommen hat. (S. Nr. 43 des „Correspondenzblatt“.)

Der Holzarbeiterverband hat am 1. November mit dem Verbandsrat der Ungarländischen Holzarbeiter einen Kartellvertrag abgeschlossen, in welchem der gegenseitige Uebertritt der Mitglieder und deren Unterstützung auf der Reise geregelt wird. Die Unterstützung bei Reise beträgt pro Kilometer 2 Pf. (2 Heller) bis zum Höchstbetrage von 30 Mk. (30 Kronen) pro Jahr. — Der Holzarbeiterverband hat noch internationale Kartellverträge abgeschlossen mit den Bruderorganisationen in Oesterreich, Dänemark und der Schweiz.

Die „Metallarbeiter-Zeitung“ hat mit der Nummer 46 eine Auflage von 250 000 Exemplaren erreicht.

Der Vorstand des Centralverbandes der Steinarbeiter beruft den ordentlichen Verbandstag zum 2. April 1906 nach Nürnberg ein.

Der Tabakarbeiter-Verband nimmt mit dem 1. Januar eine neue Gaueinteilung vor. Anstatt der bisherigen 13 Gaue werden deren 15 geschaffen.

Der Vorstand des Transportarbeiterverbandes beabsichtigt, eine Entwicklungsgeschichte der Transportarbeiterorganisation herauszugeben. In der letzten Nummer des Verbandsorgans ergeht eine Aufforderung an die örtlichen Verwaltungen, alles auf die Gründung von Berufsvereinen usw. Bezug habende Material bis zum 31. Dezember dem Vorstande einzusenden.

„Der Zimmerer“ veröffentlicht das endgültige Resultat der Erhebungen über die Arbeitslosigkeit im Zimmererberufe am 11. September 1905 im Vergleich zu den Erhebungen für den 19. September 1899, den 17. September 1902, den 17. September 1903 und den 15. September 1904.

Jahr	Es betriebligten sich		Nicht arbeitslos waren		Arbeitslos waren wegen					
	Zahlstellen	Mitglieder	Mitglieder	in Prozenten	Krankheit	in Prozenten	Witterungseinflüsse	in Prozenten	Arbeitsmangels	in Prozenten
1899	247	12973	12552	96,76	188	1,44	42	0,32	191	1,48
1902	362	22362	20916	93,53	399	1,79	134	0,60	913	4,08
1903	430	28588	26720	93,46	498	1,74	286	1,00	1034	3,80
1904	467	33761	31984	94,74	699	2,07	92	0,27	986	2,92
1905	465	30760	29211	94,96	640	2,08	154	0,50	755	2,46

Aus der Statistik sind die Zahlstellen ausgeschieden, welche sich im Lohnkampfe befanden. Es waren dies am 11. September d. J. 9 Zahlstellen mit 1034 Mitgliedern.

Die Urabstimmung im Centralverein der Hutmacher am 5. November betreffend die periodische Arbeitslosenunterstützung führte zur Annahme des Antrages der Filiale Ludenwalde, der die Aussetzenunterstützung vom 3. Tage an ausbezahlt wissen will. Für die ersten 3 Tage wird demnach keine Unterstützung gezahlt.

Sonderorganisationsbestrebungen in Straßenbahnerkreisen.

Wie der in München erscheinende „Trambahner“ verrät, wird von Mannheim aus eine systematische Propaganda für die Gründung einer süddeutschen Straßenbahner-Centralisation unterhalten. Es handelt sich um einen Zusammenschluß der in verschiedenen Städten bestehenden lokalen Straßenbahnervereine, die, soweit das Münchener Organ erkennen läßt, auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen. Diese Organisationsbestrebungen müssen angesichts der allgemein bekannten Tatsache, daß die deutschen Straßenbahner bisher vom Centralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter organisiert wurden, als gegen diesen Verband gerichtet aufgefaßt werden, um so mehr, als die verantwortlichen Leiter dieser Agitation bisher keinerlei Verständigung mit dem genannten Centralverbande gesucht haben. Wir möchten diese Kreise darüber nicht im Unklaren lassen, daß ihre Bestrebungen auf Schaffung eines neuen Straßenbahner-Verbandes bei den deutschen Gewerkschaften weder auf Zustimmung noch auf Förderung rechnen können. Die Zahl der im Transport- und Verkehrsgewerbe bereits bestehenden Verbände um einen neuen zu vermehren, liegt nicht im Interesse der Gewerkschaftsbewegung.

Zur Geschichte der deutschen Zimmererbewegung.

Zu der von uns in Nr. 46 geschlossenen Diskussion sendet uns Gen. Bringmann noch folgende Nachschrift mit der Bitte um Aufnahme im „Corr.-Blatt“:

„Ich bedaure sehr, daß die Diskussion zwischen dem Genossen Leipart und mir über Feststellung geschichtlicher Tatsachen keinen besseren, der Sache dienlicheren Abschluß gefunden hat. Allein ich muß die Unterstellung Leiparts zurückweisen, als erkenne ich nur meine Geschichte als solche an. Es handelt sich vielmehr darum, ob man geschichtliche Tatsachen aus jener Situation heraus beurteilt, in der sie sich ereigneten, oder „von unserem heutigen Standpunkt aus“. Ueber die Studien des Genossen Leipart konnte und kann ich aus dem einfachen Grunde nicht urteilen, weil sie mir nicht bekannt sind.“

August Bringmann.
Wir geben dem Ersuchen statt, da Dr. sich persönlich angegriffen glaubt, was unserer Meinung nach seitens des Gen. Leipart weder beabsichtigt wurde, noch geschehen ist. Damit hoffen wir diese Polemik endgültig zu schließen. Die Redaktion.

Ausland.

Holland. Das „Nationale Arbeitersekretariat in Holland“ gibt seit dem 18. d. M. ein eigenes Wochenblatt heraus: „De Arbeid.“ Das Blatt soll nach dem Programmartikel in Nr. 1 vom 18. November nicht nur dem Kampfe gegen das Kapital und die Feinde der Arbeiterbewegung gewidmet sein, sondern auch dem Kampfe gegen die andere Richtung in der holländischen Arbeiterbewegung, die der

dokumentiert, indem er die Direktion in Schutz nahm, durch deren brutale Maßnahme damals 4000 Arbeiter auf die Straße geworfen wurden. Weil sie aber jetzt durch ihre Organisationszugehörigkeit wahrscheinlich nicht die Meinung des Vereins der „Nichtorganisierten“ und der Direktion vertraten, wurden sie an die frische Luft gesetzt, ohne Angabe von Gründen. So dankt das Unternehmertum Arbeitern, die dreizehn Jahre lang ihre Knochen dem Kapital geopfert.

Arbeiterversicherung.

Ein „behaftliches“ Rentendasein.

Ein großes Schlaglicht auf die soziale Fürsorge der Knappschafts-Berufsgenossenschaft und der Auffassung mancher Ärzte über die soziale Fürsorge wirft folgender Fall: Der Bergmann Stanislaus B. in A. bei Bochum erlitt am 10. März 1887 einen schweren Unfall — Contusion der rechten Hüfte und der Wirbelsäule, Quetschung der linken Nierengegend, welche eine Senkung der linken Niere zur Folge hatte. B. bezog zunächst die Vollrente. Nach etwa 3 Jahren wurde durch den damaligen Oberarzt im „Bergmannsheil“ — Krankenhaus der Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Bochum — eine Operation vorgenommen; die linke Niere wurde gehoben und festgenäht und B. mit einer Rente von 66 $\frac{2}{3}$ Proz. entschädigt. B. legte Berufung ein und beantragte, ihm die Vollrente zu gewähren. Das Schiedsgericht der Sektion II der Knappschafts-Berufsgenossenschaft erkannte, unter Aufhebung des Bescheides der Knappschafts-Berufsgenossenschaft in der Sitzung vom 10. Oktober 1890 auf Gewährung der Vollrente. Diese Entscheidung wurde indessen vom Reichs-Versicherungsamt aufgehoben und der Bescheid der Knappschafts-Berufsgenossenschaft auf 66 $\frac{2}{3}$ Proz. wieder hergestellt. Die Arbeitsversuche des B. mißlingen; während B. den Antrag auf Erhöhung seiner Rente einreichte, setzte die Berufsgenossenschaft dieselbe mit dem 27. Januar 1897 infolge eines Gutachtens des Professors Dr. Löffler auf 33 $\frac{1}{3}$ Proz. herab. Im Januar 1901 beantragte B. von neuem die Gewährung der Vollrente, da er völlig erwerbsunfähig sei; er wurde indes mit seinen Ansprüchen wieder abgewiesen, da das vom Krankenhaus-Oberarzt Professor Dr. Löffler eingeholte Gutachten nicht den Beweis erbringt, daß eine Verschlimmerung vorliegt, die Angaben des B. über die Verschlimmerung seien unbestimmt und wenig zuverlässig. Eine Rente von 33 $\frac{1}{3}$ Proz. sei eine ausreichende Entschädigung. Der Refurs, den B. gegen diese Entscheidung beim Reichs-Versicherungsamt erhob, wurde am 13. Juni 1902 zurückgewiesen, da auch das Reichs-Versicherungsamt auf Grund eines Gutachtens des Geheimen Medizinalrats Professor Dr. Schebe in dem durch Refursentscheidung vom 19. März 1900 abgeschlossenen Verfahren „die Schmerzäußerung für übertrieben und unglaublich hält; im übrigen sei indes auch eine Verschlimmerung nach dem Gutachten des Professors Dr. Löffler nicht nachweisbar, daher sei die Rente von 33 $\frac{1}{3}$ Proz. auch fernerhin für ausreichend zu erachten.“

Hier muß indes bemerkt werden, daß B. bereits mit dem 1. Februar 1902, auf Grund eines ärztlichen Gutachtens des Knappschaftsarztes Dr. Holm vom 21. Januar 1902 — weil er völlig erwerbsunfähig war — als Knappschaftsinvalide von der Grube entlassen war. Die Äußerung dieses Arztes

ist insofern charakteristisch, als er zunächst die Beschwerden des B. für „übertrieben“ zum Teil als „Rheumatismus“ bezeichnet, dann den B. indes doch zu allen „bergmännischen“ Arbeiten für unfähig hält. B. war vor dem Unfall wegen „rheumatischer“ Leiden niemals krank gewesen, auch nicht ärztlich behandelt. Das Reichs-Versicherungsamt glaubte diese Äußerung des Arztes nur dahin aufzufassen zu können, daß B. außerhalb des Bergfaches keineswegs völlig arbeitsunfähig ist.

B. wandte sich nunmehr an das Berliner Arbeitersekretariat. Am 5. September 1902 wurde unter Beifügung eines ärztlichen Gutachtens von Geheimen Sanitätsrat Dr. St. in Köln gemäß § 88 der Antrag auf Gewährung der Vollrente eingereicht. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum wies B. mit seinem Antrag auf Erhöhung der Rente wieder ab, da nach dem von Professor Dr. Löffler im Verein mit dem Assistenten Dr. Peters am 21. März 1903 erstatteten Gutachten eine Verschlimmerung nicht eingetreten ist. Nach dem Gutachten kann der Kläger noch sehr wohl alle leichten und mittelschweren Arbeiten verrichten.

Gegen diese Entscheidung wurde Refurs beim Reichs-Versicherungsamt eingelegt und ein Gutachten von Dr. Vieh, welcher auf Grund des erhobenen Befundes den B. für völlig erwerbsunfähig erklärt, der Refurschrift beigefügt. Ein weiteres ärztliches Gutachten von Geheimen Sanitätsrat Dr. St. in Köln, das sich auf Grund der neueren Befunde ebenfalls für völlige Erwerbsunfähigkeit aussprach, wurde nachträglich noch eingesandt. Gleichzeitig wurde das Verfahren insofern bemängelt, als das Schiedsgericht nicht einen unparteiischen Arzt, sondern denselben im Abhängigkeitsverhältnis zur Berufsgenossenschaft stehenden Professor Dr. Löffler gehört habe. Kurz vor dem vom Reichs-Versicherungsamt anberaumten Termin beantragte die Genossenschaft, den B. zum Zweck einer längeren Beobachtung im Krankenhaus „Bergmannsheil“ zu überweisen, da dieses nach dem Gutachten des Revierarztes Dr. Holm und Dr. van Bürt notwendig sei. Dem Antrage wurde stattgegeben. Aus dem Gutachten der Herren Dr. van Bürt und Holm sei nur ein Satz der Charakteristik wegen hier angeführt:

... Nach der heutigen Untersuchung sind die Unterzeichneten der Ueberzeugung, daß B. jedenfalls übertreibt und dadurch die Untersuchung erschwert. Eine wesentliche Verschlimmerung ist objektiv nicht nachzuweisen. Andererseits ist aber der mitunterzeichnete Revierarzt, der den B. seit mehreren Jahren kennt und häufig Gelegenheit hatte, ihn zu beobachten, der Ueberzeugung, daß dem B. wegen seines offenbar leidenden Zustandes die Verrichtung irgend welcher körperlich anstrengenden Arbeit nicht zugemutet werden kann.

Darauf wurde B. vom 16. bis 23. Januar 1904 im „Bergmannsheil“ beobachtet und nach „eingehender“ Untersuchung durch Professor Dr. Löffler und Dr. Peters wird von diesen Ärzten wieder ein Gutachten abgegeben, daß keine Verschlimmerung der Unfallfolgen eingetreten ist. Die markantesten Stellen aus dem Gutachten seien hier angeführt:

... Das Nervensystem bietet keine Abweichung von der Norm. Zu erwähnen ist, daß B. bei Prüfung des Gesichtsinnes falsche Angaben macht.

B., dessen allgemeiner Ernährungszustand ein leidlicher ist, macht mehr den Eindruck eines Menschen, der sich ungenügend nährt und infolgedessen eine gewisse körperliche Hinfälligkeit zeigt. Der Grund hierfür dürfte aber mehr in den ungünstigen

deutschen Auffassung von den Mitteln und Wegen der Arbeiterklasse in ihrem Befreiungskampfe nahe steht. Nach dem entwickelten Programm soll den Arbeitern beigebracht werden, daß der Weg zur Befreiung nicht durch das Parlament geht, sondern einzig durch die revolutionäre Gewerkschaft, die die Macht in den Fabriken erringt, das Terrain, wo die Kämpfe der Arbeiter ausgefochten werden! Das heißt mit anderen Worten: Ein Blatt des Anarchismus.

Kongresse und Generalversammlungen.

Niederländische Berufskongresse.

Der Verband der Stukkateure hielt am 8. Oktober zu Haarlem eine außerordentliche Generalversammlung ab, um die Verwirrung, die durch die Abteilung Amsterdam in den Verband gebracht war, zu beseitigen. Diese Abteilung hatte beantragt, den Verband aufzulösen, um den Filialen Gelegenheit zu geben, sich entweder bei dem N. A. S. oder dem „Gewerkschaftsbund“ anzuschließen. Beschlossen wurde auf Antrag Haarlem, dem Amsterdamer Antrag die Mißbilligung auszusprechen und erklärt, daß im Dienste der Arbeiterbewegung sowohl die politische als gewerkschaftliche Aktion Verwendung finden müßte. Den auf dem Boden der N. A. S. stehenden Filialen wurde der Rat erteilt, den Austritt aus dem Verbands in Erwägung zu ziehen. Ferner wurde beschlossen, alle Beziehungen zum N. A. S. abzubrechen. Der Sitz des Verbandes bleibt Haarlem.

Verband der Bauhilfsarbeiter. Am 15. Oktober tagte im Haag die 10. Jahresversammlung. Dem Rechnungsbericht zufolge betragen die Einnahmen im Jahre 1905 617,45 Mk., die Ausgaben 576,55 Mk. Beschlossen wurde gegenüber einem Antrag Amsterdam, der den Verband auflösen wollte, daß keine Schritte hierzu unternommen werden dürfen, bevor nicht die Vor- und Nachteile einer ernsthaften Prüfung unterzogen worden sind. Der Vorstand wurde beauftragt, der nächsten Sitzung der N. A. S. den Antrag auf Auflösung der Gewerkschaftsverbände zu stellen, damit diese Frage dort zur Verhandlung gelangt.

Die Jahres-Versammlung des Diamantarbeiter-Verbandes tagte vom 9. bis 10. November. Aus dem Jahresbericht des Vorstandes wäre u. a. hervorzuheben: Die Lage des Verbandes hat sich recht günstig gestaltet. Die Mitgliederzahl stieg auf rund 8000 Mitglieder. Die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen betragen 796 569,32 Mark, die Ausgaben 228 597,07 Mk. Die Fachzeitung erforderte einen Aufwand von 17 913 Mk. An Unterstützung anderer Organisationen (hauptsächlich für Streiks) wurden 20 537,14 Mk. verausgabt. An Erfolgen hatte der Verband im Berichtsjahre verschiedene zu verzeichnen. So die tariflich festgesetzte Verkürzung der Arbeitszeit von 60 auf 57 und seit dem 1. Januar 1905 auf 54 Stunden pro Woche. In einzelnen Branchen sind Lohnerhöhungen von 15 und 16 Proz. erzielt worden, in den letzten Wochen gar Erhöhungen von 20 bis 40 Proz. Das Lehrlingswesen steht unter Kontrolle des Verbandes. Die wirtschaftliche Konjunktur ist zur Zeit günstig. Ferner ist der Verband der Frage der Unterbringung von tuberkulösen Mitgliedern in Sanatorien näher getreten und mit Hilfe eines errichteten Fonds sind bereits zwei Personen in solchen untergebracht.

Von den Verhandlungen der Jahresversammlung wären hervorzuheben: Die Errichtung eines Reservefonds. Die Anträge zur Reise wurden einer Urabstimmung überwiesen.

Die Beiträge wurden wieder festgesetzt auf: Klasse A Wochenlohn weniger als 20,25 Mk.: 0,67 Mk. Klasse B Lohn 20,25—27,11 Mk.: 1,27 Mk. Klasse C Lohn 27,11—33,89 Mk.: 1,94 Mk. und Klasse D Lohn 33,89 Mk. und höher: 3,54 Mk. wöchentlich. Nachdem noch einige Anträge behandelt waren, wurde die Jahresversammlung geschlossen. Öffentlich werden auch diese Beschlüsse zu größerer Blüte des Diamantarbeiter-Verbandes beitragen.

A. J. Dordrecht.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland.

Die Aussperrung im sächsisch-thüringischen Textilbezirk dauert fort. Nach Angaben des Unternehmerverbandes sind 227 Webereien und 27 Färbereien betroffen, die alle dem Sächsisch-Thüringischen Webereiverband und dem Sächsisch-Thüringischen Färbereiring angehören. Die Zahl der ausständigen und ausgesperrten Arbeiter beträgt nach diesen Angaben 35 000. Die Arbeiter in Gera haben, um nochmals eine Einigung anzubahnen, den Oberbürgermeister Guhn um die Vermittlung von Verhandlungen ersucht, der auch dazu bereit war. Die Unternehmer haben indes jede Verhandlung abgelehnt. Die von der Aussperrung hart in Mitleidenchaft gezogenen kleinen Geschäftsleute haben eine Konferenz der Bürgermeister des Kampfgebietes beantragt. Eine solche hat auch stattgefunden, aber sie blieb ergebnislos, da die Unternehmer alle Zugeständnisse ablehnten. Trotzdem machten sich auch bei ihnen bereits dunkle Befürchtungen geltend. Die Leipziger Monatschrift für Textilindustrie schreibt, daß der Geraer Industrie unberechenbarer Schaden drohe, wenn ein Friede nicht in Kürze geschlossen würde. — Die Versammlungen der Ausständigen am 20. November beschlossen, im Kampfe auszuharren, bis weitere Lohnerhöhungen und Zugeständnisse hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen gemacht würden.

Lohnbewegungen.

Wichtigere Tarifverträge haben neuerdings abgeschlossen: Der Centralverband der Brauer mit der Brauer-Sozietät in Bremen; der Verband der Zimmerer mit der Innung in Neuruppin.

Aus Unternehmerkreisen.

Der Organisator der „Nichtorganisierten“.

Die durch die Organisation der „Nichtorganisierten“ rühmlichst bekannt gewordene Direktion der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg hat soeben vier Arbeiter entlassen, wovon zwei mehr als 13 Jahre bei der Firma beschäftigt waren. Das Verbrechen der vier Arbeiter bestand darin, daß zwei von ihnen bei den christlichen und zwei bei den freien Gewerkschaften organisiert waren. Zu den „Gebern“ gehörte indessen keiner der viere. Im Gegenteil gehörte der eine dem von der Direktion protektionierten „Arbeiterauschuß“ an. Er hat außerdem im vergangenen Sommer während der Aussperrung in einer Versammlung seine gute Gesinnung besonders

treibungen Hand in Hand gehen. Einige Stellen aus diesem Gutachten seien des allgemeinen Interesses wegen hier angeführt. Es heißt:

..... Eine Simulation erscheint mir aber vollständig ausgeschlossen, es ist nur zu bedauern, daß nicht eine Behandlung zu Zwecken des Heilverfahrens schon längst eingetreten war, sie scheint nunmehr fast ausichtslos. Die Krankheit wird von dem Herrn Obergutachter als Unfallsfolge bezw. hinzugegetretene Verschlimmerung bezeichnet und die Erwerbseinkünfte zeitig auf 75 Proz. geschätzt.

Bedeutungsvoll ist, daß Herr Dr. v. B. ebenso wie die Berliner Ärzte eine Simulation als ausgeschlossen hält. Damit ist wenigstens ein schwerer Vorwurf von dem Verletzten genommen und man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß gewisse Vorgutachter gegen den „neurasthenischen Polen“, in dem sie ja nur einen Rentenjäger erblickten, voreingenommen waren.

Bezeichnend für das soziale Empfinden gewisser Ärzte ist das Obergutachten insofern, als es dauert, daß nicht „schon längst“ eine Behandlung eingetreten war, jetzt ist es leider vorbei.

Indessen, es handelt sich ja nur um „einen Polen“. Im mündlichen Verhandlungstermin wurde noch ein weiteres Gutachten von der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, wiederum von dem Professor Dr. Löffler und seinem Assistenten erstattet, eingereicht, in welchem diese gegen das Gutachten vom Dr. v. B. polemisierten.

Nachdem im Plaidoyer noch einmal kurz die ganze Situation recapituliert war, beschloß der erkennende Senat des Reichs-Vericherungsamtes, daß die Knappschafts-Berufsgenossenschaft dem B. vom 1. Oktober 1903 bis zum 30. September 1904 eine Rente von 50 Proz. und vom 1. Oktober 1904 ab eine Rente von 75 Proz. zu zahlen verpflichtet ist und ihm an außergerichtlichen Kosten den angemessenen Betrag von 150 Mk. zu erstatten hat.

Aus dem Urteil seien einige Stellen hier wiedergegeben:

..... Das Reichs-Vericherungsamt hält auf Grund der Gutachten des Dr. Adler, Dr. Munter und Dr. Lennhoff vom 27. Oktober 1904 sowie des Dr. von Bardeleben vom 16. August 1905, die durch das Gutachten des Dr. Holm unterstützt werden, für erwiesen, daß bei B. zurzeit ein Nervenleiden besteht, durch das seine Erwerbsfähigkeit in weit höherem Grade beeinträchtigt wird, als sie sonst allein durch die örtlichen Unfallsfolgen vom 10. März 1887 gemindert sein würde. Von den ebengenannten Ärzten kennt Dr. Holm den Verletzten schon seit Jahren, während die übrigen Sachverständigen ihn genügend lange beobachtet haben, um ein abschließendes Urteil abgeben zu können. Mit Rücksicht hierauf kann gegenüber den erwähnten Gutachten die kurz vor dem letzten Verhandlungstermin von der Genossenschaft überreichten Äußerungen des Professors Dr. Löffler und des Dr. Peters nicht als ausschlaggebend in Betracht kommen, da diese beiden Ärzte den Verletzten seit dem Januar 1904 nicht mehr untersucht haben und in Uebereinstimmung mit Dr. von B. angenommen werden muß, daß das Nervenleiden des B. sich nur allmählich entwickelt hat, also zurzeit seiner letzten Untersuchung durch Professor Dr. Löffler noch nicht so klar in die Erscheinung trat wie jetzt. Daß das jetzt vorhandene Nervenleiden gegenüber dem Zustande des B., der für die Festsetzung der Teilrente von 37,5 Proz. maßgebend war, eine wesentliche Verschlimmerung darstellt, kann seinem Zweifel unterliegen, da damals krankhafte Erscheinungen des Nervensystems nicht festgestellt werden konnten. Es muß aber das Nervenleiden auch als Folge des Unfalls angesehen werden. Dr. von Bardeleben spricht sich zunächst nur für die Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhangs dieses Leidens und des Unfalls aus, schließt aber sein Gutachten mit den Worten, „daß die jetzige Erkrankung unschwer als Folge des

Unfalls bezw. als hinzugekommene Verschlimmerung“ aufgefaßt werden könne. Dr. Adler, Dr. Munter und Dr. Lennhoff dagegen bejahen den ursächlichen Zusammenhang bestimmt. Bei dieser Sachlage hat das Reichs-Vericherungsamt den ursächlichen Zusammenhang als genügend wahrscheinlich angesehen, wobei gegenüber den Einwänden des Professors Dr. Löffler, daß sich so lange Zeit nach einem Unfälle nicht in dessen Nachwirkung ein Nervenleiden entwickeln könne, in Betracht kommt, daß, wie schon ausgeführt, die ersten — noch schwer bemerkbaren — Erscheinungen des Leidens schon längere Zeit zurückliegen. Im übrigen sind in der Spruchübung des Reichs-Vericherungsamts schon wiederholt Fälle vorgekommen, in welchem ein Nervenleiden als Folge eines schweren Unfalls, wie es der vorliegende war (zu vergleichen die Darlegung unter Ziffer 3 in dem Gutachten des Dr. Spiekemann vom 6. Juli 1887) erst nach Jahren festgestellt worden ist,

Für die vom Verletzten eingereichten Gutachten, für seine Reise zu einem Verhandlungstermin vor dem Reichs-Vericherungsamt und für seine sonstigen Unkosten sind ihm 150 Mk. zugebilligt worden. Hierbei ist erwogen, daß B. sich, um ein maßgebendes Gutachten zu erlangen, einer längeren Beobachtung in einer Krankenanstalt unterziehen mußte, so daß auch die für seine Verpflegung und Beobachtung im israelitischen Krankenhaus in Berlin aufgewendeten Kosten als zweckentsprechend verwendet zu gelten haben.

Damit ist eine soziale „Tragödie“ in unserer Fürsorge-Gesetzgebung endlich zugunsten eines jetzt völligen Krüppels zum Abschluß gelangt.

„Ein behagliches Dasein!“ In der Tat, nur fragt es sich, was behaglicher ist, ein 15-jähriger Kampf um die gesetzlich zustehende Unfallsentschädigung oder dieses Krüppeldasein mit halbem Arbeitsverdienst?

Berlin, im Oktober 1905.

G. Linf.

Polizei und Justiz.

Reichsgericht und Erpressungsdelikt. Wieder einmal hat das Reichsgericht einen Arbeiter, den Maurer L. in Kassel, der seinen Arbeitskollegen durch Drohung zu bestimmen versucht haben soll, seinem Verbands beizutreten, wegen verurteilter Erpressung verurteilt. Das Landgericht hatte die Kriterien des widerrechtlichen Vermögensvorteils, den der Angeklagte sich oder einem dritten verschaffen wollte, in dem Eintrittsgeld und den Beiträgen des christlichen Kollegen erblickt. Das Reichsgericht hat die gegen diese Auffassung gerichtete Revision des Angeklagten verworfen. Die Begründung des Urteils liegt uns noch nicht vor. Wir kommen auf dieselbe nach ihrem Bekanntwerden zurück.

Kartelle und Sekretariate.

Aus den Gewerkschaftskartellen.

Das Kieler Gewerkschaftskartell hat eine öffentliche Protestation gegen die Generalkommission und deren „Correspondenzblatt“ ins Werk gesetzt. Es hat auf Anregung seines Vorsitzenden in seiner Sitzung vom 16. November zu dem in Nr. 45 des „Correspondenzblattes“ veröffentlichten Artikel Stellung genommen und nach einer anscheinend recht aufgeregten Diskussion folgende Resolution angenommen:

„Da der Artikel in Nr. 45 des Correspondenzblattes der Gewerkschaften Deutschlands, überschrieben: „Ein Konflikt in der Vorwärts-Redaktion“, erkennen läßt, daß es der Redaktion des genannten Blattes weniger darum zu tun war, an der Hand der Geschehnisse in der Vorwärts-Angelegenheit die Interessen der Gewerkschaften zu wahren, sondern daß sie versuchte, in bestimmter Absicht die Gewerkschaften oder deren Mitglieder scharf zu machen gegen die Partei und

Lebensverhältnissen als in Unfallsfolgen liegen.

Eine Verschlimmerung der Unfallsfolgen liegt, wie bereits oben gesagt, nicht vor.

Dieser Satz ist geradezu klassisch und verrät eine wundervolle „Naivität“ der Begutachter. Daraufhin beschloß das Reichs-Versicherungsamt B. in der Bonner Universitätsklinik beobachten und untersuchen zu lassen und ein Obergutachten einzufordern.

Das Gutachten wird von dem Oberarzt Professor Dr. Graßch erstattet. Dieser Gutachter findet natürlich objektiv „nichts“, was auf eine Verschlimmerung der Unfallsfolgen schließen läßt.

Die vorhandene geringe Abmagerung des linken Beines rühre einzig daher, daß B. das linke Bein weniger gebraucht als das rechte und sich immer auf einen Stock stützt.

Herr Professor Graßch faßt sein Gutachten indessen in folgendem zusammen:

B. ist ein klassisches Beispiel des unfallverletzten neurasthenischen Polen, der mit der Verletzung das Vertrauen auf seine Arbeitsfähigkeit verloren hat und mit seiner Rente ein möglichst behagliches Dasein erkämpfen will.

Es sei dahingestellt, ob derartige Niederlegungen dem ärztlichen Gutachter zustehen oder nicht. Wir sind der Meinung: der Arzt hat weiter keine Funktionen, als den Befund mitzuteilen und nach diesem die Schätzung der Erwerbseinbuße in Prozenten ausgedrückt anzugeben. Jedes dekorativen Beiwerks hat sich der Gutachter zu enthalten.

Indessen, welche ungeheuerliche Rückständigkeit in bezug auf die „soziale Fürsorge“, die doch im Unfallversicherungs-Gesetz zum Ausdruck kommen soll, dokumentiert Herr Professor Dr. G. in diesem Satz seines Gutachtens. Nicht die leiseste Spur menschlichen Empfindens, vielmehr die reinste Voreingenommenheit gegen die Arbeiter spricht aus dem einen Satz.

Mit diesem Gutachten war es indessen zweifellos, daß B. wiederum abgewiesen werden würde. Es wurde möglich gemacht, daß B. auf eigene Kosten ein maßgebendes Gutachten beschaffen konnte. Nach einer 10tägigen Beobachtung im hiesigen israelitischen Krankenhaus, durch den dirigierenden Arzt Herrn Dr. Adler, den Nervenarzt Dr. Munter und den Arzt für innere Krankheiten, wurde von diesen Herren ein gemeinsames Gutachten erstattet. Aus diesem eingehend begründeten Gutachten sei nur die wichtigste Stelle wiedergegeben.

Die Kniekehlenreflexe sind beiderseits sehr lebhaft, zuweilen tritt links Nachzittern (Zucklonus) auf. — Am ganzen Körper, mit Ausnahme des Kopfes und der Hoden, kann man Nadeln tief und unvermutet in die Haut stechen, ohne daß die geringste Zuckung oder Schmerzäußerung eintritt. Das Gleiche geschieht bei Applikation von heißen Gegenständen (brennendes Licht zc.).

Auf Grund dieses Befundes, der sich bei mehrfacher Wiederholung stets unabänderlich zeigte, steht fest, daß B. zurzeit an einer funktionellen Nervenkrankheit (Hysteria traumatica) leidet, die außer durch die typischen subjektiven Beschwerden auch objektiv charakterisiert ist durch Erhöhung der Reflexe, konstante Schmerzhaftigkeit bei Belassung der Lendenwirbel, krankhaftes Aussehen, Gehstörungen (ataktischer Gang) und schwere Störungen der Hautempfindlichkeit. Die Neigung zu Uebertreibungen ist an sich mit dieser Nervenkrankheit verknüpft, wenn auch nach unserer Ansicht etwas mit bestimmter Absicht übertrieben wird. Um aber einen solchen Symptomenkomplex zehn Jahre lang bei dauernder sachverständiger Beobachtung künstlich zu simulieren, dazu gehörte geradezu eine fachärztliche Kenntnis der Nervenleiden. Für diese Form der Hysterie kann direkt und indirekt

nur der Unfall vom 10. März 1887 im ursächlichen Zusammenhang gebracht werden; zumal beim Fehlen aller anderen Ursachen.

Selbst das schwere Heilen einer einfachen Hautschunde ist bei Hysterischen nichts seltenes.

Nachdem die Gutachter den ursächlichen Zusammenhang betont und die wesentliche Verschlimmerung des Zustandes gegen den, der für die letzte Rentenfestsetzung maßgebend war, nachgewiesen haben mit besonderem Hinweis darauf, daß alle maßgebenden Vorgutachter das Fehlen aller Veränderungen besonders betont haben, heißt es weiter:

Wir würden nicht anstehen, den schwer nervenkranken B. jetzt für völlig arbeitsunfähig zu erklären, wenn wir nicht auch einen gewissen Grad künstlicher Uebertreibung zugeben müssen.

Die Gutachter schätzen die Erwerbsunfähigkeit durch die Unfallsfolgen auf mindestens 75 Proz.

In dem nun stattfindenden Verhandlungstermin wurde seitens des erkennenden Senats des Reichs-Versicherungsamts weiterer Beweis beschloffen; insofern, daß B. wiederum in der Bonner Klinik untersucht werden sollte. Der Zustand des B. hatte sich indessen so verschlechtert, daß er nicht mehr transportfähig war.

Das Reichs-Versicherungsamt forderte nunmehr von dem behandelnden Knappschaftsarzt Dr. G. ein Gutachten über den Zustand des B. ein.

Aus diesem vom 22. Mai d. J. datierten Gutachten seien einige Stellen wiedergegeben; es heißt:

für die ganzen Beschwerden des B. lassen sich bei der objektiven Untersuchung keine krankhaften organischen Veränderungen nachweisen, welche dieselben ausreichend rechtfertigen könnten.

Meiner Ansicht nach handelt es sich um funktionelles Nervenleiden (Hysterie). Eine Verschlimmerung des Zustandes scheint mir seit Dezember 1904 eingetreten zu sein, sie besteht in:

1. Kräfteverfall,
2. Bewegungsstörungen (er hat seit Dezember 1904 das Bett nur für ganz kurze Zeit am Tage verlassen),
3. Sensibilitätsstörungen (angeblich).

Die Erwerbsverminderung wäre jetzt wohl auf ca. 75 Proz. zu schätzen unter der Voraussetzung, daß man den Angaben des Klägers Glauben schenkte. Da aber von dem Patienten offenkundlich übertrieben wird und falsche, einstudierte (!) Angaben bezüglich der Sensibilität gemacht wurden

B. wird also auch von diesem Arzt einfach als Simulant betrachtet. Dann heißt es weiter:

An dem jetzigen Zustand ist meines Erachtens der so lange zurückliegende Unfall sicher nicht allein schuld der Kräfteverfall zum Beispiel ist lediglich durch die mangelhafte Ernährung zu erklären, auch wären die übrigen zum größten Teil wohl auf nervöser Basis beruhenden Beschwerden niemals so groß geworden, wenn B. ruhig weitergearbeitet hätte und nicht sein ganzes Bestreben einzig und allein auf eine Erhöhung der Unfallrente gesetzt hätte.

Der Gutachter hält dann aber doch eine Beobachtung in einer Heilanstalt für nötig. Daraufhin wurde B. auf Veranlassung des Reichs-Versicherungsamts im Augusta-Krankenhaus in Bochum beobachtet. Nach 9tägiger Beobachtung und Untersuchung wurde von dem Chefarzt Herrn Dr. v. Bardeleben ein Obergutachten erstattet.

Es sei gleich hier bemerkt, daß dieses Gutachten im wesentlichen denselben Befund wie die Berliner Ärzte feststellte und eine wesentliche Verschlimmerung gegen früher konstatierte. Nach Ansicht dieses Gutachters war B. auch früher wohl mehr als 33% Prozent in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt. Den Zustand B.'s bezeichnet er als eine funktionelle Neurose, eine Krankheit, mit der leider Ueber-